Empfiehlt sich die Beibehaltung des § 1300 BGB.?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Hans Dombrowski

aus Frankfurt am Main

1939

Satz und Druck: Albrecht Beck, Frankfurt-Süd, Schweizerstraße 50

Erster Gutachter: Professor Dr. von Hippel.
Zweiter Gutachter: Professor Dr. Polligkeit.

Tag der mündlichen Prüfung:
26. Juli 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 10

Teil A.

Die Regelung des Deflorationsanspruchs im kirchlichen Recht und im deutschen weltlichen Recht des 18. und 19. Jahrhunderts 11

I. Der Defloration sanspruch im kirchlichen Recht 11

1. Im kanonischen Recht 11
   a) Keine Regelung in der Zeit vor dem Tridentinischen Konzil (1545—1563) 11
   b) Der Anspruch der verführten Jungfrau auf Ausstattung und Eheschließung (später: oder Eheschließung) nach dem Corpus Iuris Canonici von 1580 12
   c) Der Anspruch der verlassenen Braut auf Schadensersatz nach dem Codex Iuris Canonici von 1917 12

2. Im protestantischen Recht 13
   Keine Regelung 13

II. Der Defloration sanspruch im deutschen weltlichen Recht des 18. und 19. Jahrhunderts 15

1. Rechtsordnungen, die (grundsätzlich) keinen Deflorationsanspruch kennen 15
   a) Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Österreichs von 1811 15
   b) Das Großherzoglich-hessische Gesetz von 1821 . . . 20
   c) Das Sachsen-Meiningische Gesetz von 1844 22

2. Rechtsordnungen, die einen allgemeinen Deflorationsanspruch enthalten 22
   a) Das gemeine Recht 22
   b) Das Württembergische Gesetz von 1839 23
   c) Das Sächsische BGB. von 1863 24

3. Rechtsordnungen, die nur der Geschwängerten einen Anspruch gewähren 25
   a) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 25
      aa) Der Anspruch auf Ehelichung oder Abfindung . . 25
      bb) Weitergehende Ansprüche der unter einem Eheversprechen Verführten, insbesondere auf Führung von Name, Stand und Rang des Verführers 26
   b) Das Preußische Gesetz von 1854 27
      aa) Der Anspruch der Braut auf Abfindung oder Verpflegung 28
      bb) Der Anspruch des noch nicht 16jährigen Mädchens auf Abfindung oder Verpflegung 28

Seite

Teil B.

Die Regelung des Deflorationsanspruchs im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 30

I. Der Deflorationsanspruch in den Entwürfen zum BGB. . . 30

1. Die Erwägungen der ersten Kommission zur Lesung des BGB. Ablehnung jeglichen Deflorationsanspruchs 30
2. Die Stellungnahme der zweiten Kommission zur Lesung des BGB. Die einzelnen Gesichtspunkte, die zur Schaffung des § 1300 BGB. führten 32

II. Der Inhalt der in § 1300 BGB. getroffenen Regelung im einzelnen 32

1. Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1300 BGB. . . 33
2. Sein Inhalt 37
3. Zur sozialen Gestaltung der Tatbestände des § 1300 BGB. in der deutschen Gerichtspraxis 37

Teil C.

Die Regelung des Deflorationsanspruchs in ausländischen Rechtsordnungen 39

I. Rechtsordnungen, die keine dem § 1300 BGB. vergleichbare Vorschrift enthalten 39

1. Der Code civil von 1804 (Frankreich) 39
2. Der Codul civil von 1865 (Rumänien) 43

II. Rechtsordnungen, die die Braut gegen den treulosen Verlobten schützen 43

1. The action for breach of promise of marriage. Common Law (England) 43
2. Das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907 (Art. 93) . 44
3. Das Liv.-, Est- u. Kurländische Privatrecht von 1864 (Lettland) 48

III. Rechtsordnungen, die nur der geschwängerten Braut einen Anspruch gegen den Verlöbnisbrecher gewähren 49

1. Das Schwedische Gesetz über das Eherecht von 1920 . 49
2. Das Dänische Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe von 1922 49
3. Das Finnische Ehegesetz von 1929 49
4. Das Norwegische Verkündungsgesetz von 1902 zum Strafgesetzbuch 50

Seite

Teil D.

Die Regelung des Defiorationsanspruchs im künftigen Recht . 52

I. Empfiehlt sich die Beibehaltung des § 1300 BGB? . . . 52

II. Gewährung eines Anspruchs nur zugunsten der geschwängerten Braut 59

Gesetzesvorschlag 63

Anhang.

Die in der Arbeit herangezogenen wichtigeren Gesetzesstellen im Wortlaut 64

Literatur-Verzeichnis.

Barazetti: Der Vorentwurf zum ersten und zweiten Teil des schweizerischen Zivilgesetzbuches. 1898.

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. 2. Bd. 1926 nebst Nachträgen bis 1934.

Bunge, von: Das curländische Privatrecht. 1851.

Crusen-Steuber: Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. 1. Teil 1937.

Curti: Englands Privat- und Handelsrecht. Bd. I 1927.

Demolombe: Cours de Code Napoléon. Bd. III 2. Aufl. 1860.

Dernburg: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. Bd. III 4. Aufl. 1896.

Dove: Sammlung der wichtigeren neuen Kirchen-Ordnungen, Kirchen-Verfassungsgesetze, Synodal- und Kirchlichen Gemeinde-Ordnungen des evangelischen Deutschlands. 1865.

Dullo: Das Alimentationsgesetz vom 24. April 1854, seine Motive, seine heutige Anwendung und seine Wirkungen. 1867.

Egger: Kommentar zum Schweizer Zivilgesetzbuch. Familienrecht. 1936.

Ehrenzweig: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. II. Bd., 1. Hälfte. 2. Aufl. 1928.

Engelhardt: Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen. Diss. Würzburg. 1927.

Erdmann: System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. Bd. I. 1889.

Friedberg: Das Recht der Eheschließung. 1865.

Frohnhausen: Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.

Gerlach: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 5. Aufl. 1890.

Gett: Theoret. praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder sowie der Defloration-Entschädigung. Bd. I. 1850.

Glück: Ausführliche Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld. 1826.

Haubold: Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. 1820.

Hergenröther-Hollweck: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1905.

Hilling: Das Eherecht des Codex Iuris Canonici. 1927.

Huber: Schweizer Zivilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements. 1901/02.

Jacomet: Des fiançailles et des promesses de mariage. Thèse. Perpignan. 1902.

Karplus: Handbuch des englischen Privatrechts. 1917.

Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Familienrecht. 6. Bearbeitung 1928.

Kirchstetter: Commentar zum Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. 1876.

Klang: Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 1 1933; Bd. IV 1935.

Knecht: Handbuch des katholischen Eherechts. 1928.
Koch: Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts. 2. Aufl. 1852. Bd. II.
Krainz: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. II. 1889.
Kräwel: Die Pflichten des unehelichen Vaters nach den in Deutschland geltenden Gesetzen. Arch. civ. Prax. Bd. 50.
Lepler: Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Folgen. Diss. Erlangen. 1931.
Leuenberger: Das Verlöbnis im schweizerischen Recht. Diss. Bern. 1908.
Liszt, Ritter von: Die Pflichten des außerehelichen Konkubenten. 1907.
Lüpschütz: Die Wirkungen der Auflösung des Verlöbnisses nach dem BGB., insbesondere des Verlöbnisbruches. Diss. Leipzig. 1907.
Luther: Von Ehesachen. — In: Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1910. Bd. 30, 3. Abt., S. 198—248.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich — amtliche Ausgabe —. Berlin-Leipzig, 1888.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. IV. 1899.
Ofner: Der Urentwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II. 1889.
Opet-Blume: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. 1906.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. IV, 1. Hälfte. 4. Aufl. 1928.
RGR.-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. II. 8. Aufl. 1934; Bd. IV. 8. Aufl. 1935.
Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2. Bände. 1846.
Scharnagl: Katholisches Eherecht. 1935.
Scherer: Handbuch des Kirchenrechts. Bd. II. 1896.
Schey: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. 18. Aufl. 1906.
Schmidt: Vorlesungen über das in dem Königreich Sachsen geltende Privatrecht. Bd. I. 1869.
Schmidt-Hedemann-Fuchs: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. 1907.
Schneider: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. 1888.
Schönsteiner: Grundriß des katholischen Eherechts. 1937.
Schröder: Zur Reform des Familienrechts. Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1935/36. S. 417 ff.
Siebenhaar: Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts. 1872.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. IV. 1926.
Stubenrauch: Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Aufl. 1903. Bd. II.

Suarez: Amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. 1833.
Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820/21. Heft 2 und 3.
Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1821. Band 3 und 4.
Wächter: Die neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg, mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rücksicht auf das gemeine Recht. Arch. civ. Prax. Bd. 23.
Weiske: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. Bd. I. 1844.
Werber: Zur Auslegung des § 1300 BGB. Sächs. Arch. Bd. 13, S. 232 ff.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. III. 8. Aufl. 1901.
Wulff: Die uneheliche Mutter und ihr Kind. 1935.
Zachariä von Lingenthal-Crome: Handbuch des Französischen Zivilrechts. Bd. II. 8. Aufl. 1894. — Bd. III. 8. Aufl. 1895.
Zeiller: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 3. 1813.

Abkürzungen.

AbGB.	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Österreichs von 1811.
ALR.	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1894.
Arch.	Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Arch. civ. Prax.	Archiv für die civilistische Praxis.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
C. c.	Code civil von 1804.
EBG.	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts.
Gerstlacher	Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien. 1760.
JW.	Juristische Wochenschrift.
Krit. Ztsch.	Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands.
OLG.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Peitler	Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1812 — 1859. 2. Aufl. 1860.
Puchelt	Zeitschrift für Französisches Zivilrecht.
Recht	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RGE.	Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
RGSt.	Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.
Sächs. Arch.	Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Sirey	Recueil Général des Lois et des Arrêts.
SJZ.	Schweizerische Juristenzeitung.
Soergel	Soergels Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.
StGB.	Strafgesetzbuch.
ZGB.	Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907.

Vorwort.

Zu den fragwürdigsten Regelungen des BGB. gehört der sog. Deflorationsanspruch (§ 1300). Seine Berechtigung ist von Anfang an umstritten gewesen. Sind auch eine Reihe von Stimmen für und gegen § 1300 BGB. in der Literatur laut geworden, so gibt es doch keine dem § 1300 BGB. eigens gewidmete größere Abhandlung.

Die vorliegende Arbeit soll zeigen, daß sich eine Beibehaltung des Deflorationsanspruchs in der heutigen Form nicht empfiehlt.

Einleitend soll zunächst ein Überblick über die Regelung des Deflorationsanspruchs in einigen vor 1900 in Deutschland geltenden Rechten gegeben und dargelegt werden, von welchen Erwägungen sich der Gesetzgeber bei Schaffung des § 1300 BGB. hat leiten lassen (Teil A und Teil B, I).

Es versteht sich, daß eine kritische Würdigung des § 1300 BGB. auch eine nähere Kenntnis seines Tatbestandes und der an ihn geknüpften Rechtsfolgen voraussetzt. Eine kurze dogmatische Betrachtung des § 1300 BGB. erschien uns daher unerläßlich, obwohl in dieser Beziehung eine reichhaltige Literatur vorhanden ist (Teil B, II).

Sodann wollen wir auch sehen, ob und gegebenenfalls welche Regelung der Deflorationsanspruch im ausländischen Recht erfahren hat (Teil C).

Die Untersuchung gipfelt in einer Reihe rechtspolitischer Erwägungen, auf Grund deren wir den § 1300 BGB. Abs. I gestrichen und durch eine Bestimmung ersetzt wissen wollen, die lediglich der geschwängerten Braut unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung auch wegen Nichtvermögensschadens gewährt. Es ist klar, daß dieser Anspruch nicht mehr als »Deflorationsanspruch« bezeichnet werden kann. (Teil D).

In einem Anhang sollen schließlich die wichtigeren Gesetzesstellen zusammengefaßt werden, auf die in der Arbeit Bezug genommen ist.

Teil A.

Die Regelung des Deflorationsanspruchs im kirchlichen Recht und im deutschen weltlichen Recht des 18. und 19. Jahrhunderts.

I. Der Deflorationsanspruch im kirchlichen Recht.

Wenn wir zunächst kurz einen Blick auf das kirchliche Recht werfen, so geschieht dies deshalb, weil die bei uns vor 1900 geltenden Privatrechtsordnungen, insbesondere das Ehe- und Verlöbnisrecht, erheblich vom kirchlichen Recht beeinflußt sind.

1. Im kanonischen Recht.

a) Dem kanonischen Recht war in der vortridentinischen Zeit (Tridentinisches Konzil: 1545 — 1563) ein Deflorationsanspruch der Braut unbekannt. Dies erklärt sich für jenen Zeitraum schon daraus, daß eine Ehe durch bloße eheliche Willenseinigung der Partner — gemäß dem römisch-rechtlichen Grundsatz »consensus facit nuptias« — gültig zustande kam und das Vorliegen eines solchen Ehekonsenses stets vermutet wurde, wenn es unter den Verlobten zu geschlechtlichem Verkehr gekommen war [1].

Die Frage eines Deflorationsanspruchs zugunsten der Braut konnte sich daher erst stellen, nachdem das Tridentinum im »Caput Tametsi« geheim geschlossene Ehen für ungültig erklärt hatte und zur Gültigkeit einer Ehe erforderte, daß die Partner ihre auf Eingehung der Ehe gerichteten Willenserklärungen vor ihrem eigenen Pfarrer und mindestens zwei Zeugen abgaben, so daß eine Verlobung auch durch hinzukommenden Beischlaf nicht mehr in eine Ehe übergehen konnte [2] [3].

[1] Decretal. Greg. lib. IV tit. I: De sponsalibus et matrimoniis, cap. XXX (Gregor IX. anno 1236): »Is, qui fidem dedit mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta, etsi in facie Ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia, licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum.« Vgl. dazu: Gerlach S. 161; Hergenröther-Hollweck S. 707, V.

[2] Vgl. Hilling S. 97; Schönsteiner S. 61 und Knecht S. 73. Das »Caput Tametsi« kam aber nicht überall zur Anwendung. Seine Gel-

b) Der Deflorationsanspruch wurde nun durch das Corpus Iuris Canonici von 1580 geregelt. Decretal. Gregor lib. V Titel 16, cap. I, II bestimmt, daß der Verführer die Jungfrau zum Weibe zu nehmen und auszustatten habe (dotabit eam et habebit uxorem) [3]. Der Anspruch auf Eheschließung und Ausstattung stand also nicht etwa nur der jungfräulichen Braut, sondern zunächst ganz allgemein jedem verführten, jungfräulichen Mädchen zu. Diese Regelung ist auf die Bibel zurückzuführen, und zwar auf eine Stelle im 2. Buch Moses (XXII, 15. 16), wo es heißt: »Wenn jemand eine Jungfrau beredet, die noch nicht verlobet ist, und bei ihr schläft, der soll ihr geben ihre Morgengabe und sie zum Weibe haben. — Weigert sich aber ihr Vater, sie ihm zu geben, soll er Geld darwägen, wieviel einer Jungfrau zur Morgengabe gebührt.«

Weigerte sich der Verführer bezw. der Bräutigam die Jungfrau zu heiraten, so konnte diese auf Vollzug der Eheschließung klagen. Da bei einer beharrlichen Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlicher Zwang versagen mußte, wurde die undurchführbare Bestimmung des Corpus Iuris Canonici von der gerichtlichen Praxis dahin umgedeutet, daß der Verführer verpflichtet sei, die Jungfrau zu heiraten oder auszustatten [4]. (Aus dem »duc et dota« wurde so ein »duc aut dota«.)

c) Im Codex Iuris Canonici von 1917 findet sich die oben genannte Bestimmung des Corpus Iuris Canonici nicht wieder. Gemäß can. 1017 § 3 hat jetzt nur die Braut und diese nur dann einen Schadensersatzanspruch, wenn ihr Bräutigam grundlos vom Verlöbnis zurücktritt. (Der Text der Bestimmung findet sich im Anhang.) Zudem geht dieser Anspruch nur auf Ersatz erlittenen

---

tung wurde von der Veröffentlichung in der Pfarrei und in der Landessprache abhängig gemacht. Da das Gesetz nicht allgemein zur Durchführung gelangte, unterschied man zwischen loca Tridentina und Nontridentina. In den letzteren besaß die copula carnalis immer noch ehewirkende Kraft, bis diese durch Dekret Leos XIII. vom 15. Februar 1892 beseitigt wurde. Vgl. Leo XIII., Consensus mutuus . . . . in Arch. 67, S. 467 f. Siehe auch Leitner, Über die matrimonia praesumpta, in Arch. 76, S. 251 ff.

[3] Den genauen Wortlaut der Bestimmungen siehe im Anhang.

[4] Wenn die Kirchengerichte auf eine Klage hin auch niemals zur Zwangskopulation schritten, so verhängten sie doch, falls die seelsorgerische Vermittlung und Belehrung des Verführers versagte, kirchliche Strafen und erkannten bisweilen sogar auf Excommunication. Seit dem 18. Jahrhundert ergingen allerdings nur noch Ermahnungen. Vgl. dazu Hergenröther-Hollweck S. 718; Schönsteiner S. 101; Scherer S. 137.

Vermögensschadens [5], so daß das kanonische Recht heute keine dem § 1300 BGB. entsprechende Bestimmung enthält.

2. Im protestantischen Recht.

Im protestantischen Kirchenrecht wurde auf Grund der von Luther begründeten Lehre die unbedingt und öffentlich geschlossene Verlobung bereits als Abschluß der Ehe gewertet, während das heimliche Verlöbnis erst durch copula carnalis in eine Ehe überging [6]. Zwar wurde das heimliche Verlöbnis von einigen

[5] Vgl. Hilling S. 82 VII; Scharnagl S. 40; Schönsteiner S. 135.

[6] Luther (S. 211 f.) verwarf die Unterscheidung zwischen Verlobung (sponsalia de futuro) und Eheschließung (sponsalia de praesenti): »Gleich wie sie auch ein lauter narren spiel getrieben haben, cum verbis de presenti vel de futuro, Damit haben sie auch viel Ehe zurrissen, die nach yhrem recht gegolten hat und gebunden, die nicht gegolten hat. Denn diese Wort: ‚Ich wil dich zum weibe haben'; odder: ‚ich wil dich nemen', ‚ich wil dich haben', ‚du solt mein sein' und der gleichen haben sie gemeiniglich verba de futuro genennet, und fur gegeben, der mans name solt also sagen: Accipio te in uxorem, ich neme dich zu meinem weibe, der weibs name also: ich neme dich zu meinem eheman. Und haben nicht gesehen noch gemerkt, daß dis nicht ym brauch ist, deudsch zu reden, wenn man de presenti redet. Sondern das heißt de presenti geredet: Ich wil dich haben; Ego volo te habere, est presentis temporis, non futuri. Darumb redet kein Deudsch mensch von zu kunfftigem verlöbnis, wenn er spricht: ‚Ich wil dich haben' odder ‚nemen'. Denn man spricht nicht ‚Ich werde dich haben', wie sie gaugkeln mit dem: ‚Accipiam te'; Sondern ‚Accipio te' heißt eigentlich auff Deudsch ‚Ich wil dich nemen' odder ‚haben', Und wird verstanden de presenti, das er itzt mit solchen worten so spricht, und seinen willen darein gibt.

Ja, ich wüste selbs nicht wol, wie ein knecht oder magd solten odder kundten ym Deudschen sprache per verba de futuro sich verloben, Denn wie man sich verlobet, so lauts per verba de presenti und sonderlich weis der pobel von solcher behender grammatica nichts, das accipio und accipiam zweyerlei sey, Er feret daher nach unser sprachen art, und spricht ‚Ich wil dich haben', ‚ich wil dich nemen', ‚du solt mein sein' etc. Das ist itzt die stunde ia gesagt, on weiter auffzug odder bedenken. Das lies ich wol verba de futuro heißen, wenn ein condicio, anhang odder auszug dabey gesetzt würde, Also: ‚Ich wil dich haben', wo du mir wilt zu gut zwey odder ein iar harren, Item: Ich wil dich haben, so du mir 100 gulden mit bringest: Item darumb bindet auch solch verlöbnis nicht als per verba de presenti.«

Die Trauung hatte demnach keine ehebegründende, sondern lediglich ehebestätigende Funktion. Öffentlichkeit des Verlöbnisses bezw. der Eheschließung verlangte Luther deshalb, weil »die elterliche Einwilligung zur Eheschließung nötig und die Ehe als öffentlicher Stand auch

Kirchenordnungen für ungültig erklärt[7], von manchen sogar mit Strafe bedroht[8], führte aber dennoch zu einer gültigen Ehe, sobald die Verlobten geschlechtlich miteinander verkehrten.

Die Frage nach einem Deflorationsanspruch der Braut konnte sich also auch im protestantischen Recht zunächst nicht stellen. Die Lehre Luthers, die auch die anderen Reformatoren grundsätzlich teilten[9], wurde endgültig erst im 18. Jahrhundert aufgegeben. Man unterschied jetzt wieder streng zwischen Eheschließung und Verlöbnis und maß der copula carnalis fortan keine ehebegründende

öffentlich vor der Gemeinde eingegangen werden müsse«. Vgl. Friedberg S. 208.

Aus diesem Grunde waren auch heimlich geschlossene Ehen und Verlöbnisse nichtig, es sei denn, daß der Beischlaf hinzugekommen war. (Luther S. 21.) Einem heimlichen Verlöbnis mit copula carnalis sprach Luther sogar noch höhere Verpflichtungskraft für den Mann zu als einem öffentlichen Verlöbnis, in dem es noch nicht zum Beischlaf gekommen war. Luther S. 218: »Aber was sol man thun, wenn das heimlich verlöbnis nicht ein schlecht verlöbnis ist, sondern auch darauff gefolget das heimliche beschlaffen? Droben habe ich gesagt, die Oberkeit solle straffe gehen lassen über die so einem sein kind heimlich abstelen mit verlöbnis und dazu auch darauff beschlaffen, Wo man aber die straffe nicht gehen lasst, Wolan so solt man handeln, das er sie zur Ehe behalte und weiche das öffentlich verlöbnis dem heimlichen, Denn der dirnen und yhren Eltern geschieht großer unrecht und unehre, so sie also ynn der schande bliebe.«

Als Folge der Lehre Luthers ergibt sich, daß nach öffentlichem Verlöbnis der Beischlaf mit einer anderen Frau als Ehebruch anzusehen ist: »Wehre auch auf das letzte das Beyschlaffen erfolgt, Sol der Mann vor ein Ehebrecher gehalten, unnd wie Recht gestrafft werden . . . « (Brandenburg. Cons. O. von 1573.) (Siehe Richter II, 379 ff.) »Dem Ehescheiden von wegen des Ehebruchs wird gleich geachtet, wenn einer recht und redlich mit einer öffentlich verlobet ist, und ehe er denn beygelegen sich mit einer anderen vertrauen lest, und die beschlefft, oder vermeintlich mit ihr ehelich beygelegen, der Meinung von der ersten dadurch ledig zu werden.« (Goslarer Cons. O von 1555 = R. II 163 f.)

[7] Vgl. Goslarer Cons. O. von 1555 (= R. — Richter — II, 165); Züricher Chorgerichtsordnung von 1525 (= R. I, 21); Baseler Kirchenordnung von 1529 (= R. I, 125); Cölnische Reformation von 1543 (= R. II, 48); Hessische Reformation von 1572 (= R. II, 351).

[8] Vgl. u. a. Preuß. Konsistorialordnung von 1584 (= R. II, 465).

[9] Eine bis ins einzelne gehende Zusammenstellung der Lehren der Reformatoren und der Handhabung der Praxis gibt Friedberg S. 226 ff., so u. a. über Melanchthon, Joh. Brenz, Verfasser der Württembergischen Kirchenordnung von 1553, Erasmus Sarcerius Felix Bidernbach, der als Theologe Mitglied von Ehegerichten war, ferner über Calvin und J. H. Böhmer.

Kraft mehr zu [10], nachdem sich immer mehr die Ansicht durchgesetzt hatte, daß eine Ehe nur durch die Trauung begründet werden könne. Eine Regelung des Deflorationsanspruchs hat die Kirche nicht getroffen [11].

II. Der Deflorationsanspruch im deutschen weltlichen Recht des 18. und 19. Jahrhunderts.

Angesichts der Fragwürdigkeit des Deflorationsanspruchs kann es nicht überraschen, daß die hierüber vor 1900 in den verschiedenen deutschen Rechten bestehenden Regelungen stark voneinander abwichen. Es lassen sich als typisch unterscheiden:

1. Rechtsordnungen, die (grundsätzlich) keinen Deflorationsanspruch kennen.
2. Rechtsordnungen, die einen allgemeinen Deflorationsanspruch enthalten.
3. Rechtsordnungen, die nur der Geschwängerten einen Anspruch gewähren.

1. Rechtsordnungen, die (grundsätzlich) keinen Deflorationsanspruch kennen.

a) Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Österreichs von 1811 (AbGB.)

gewährt dem am Verlöbnisbruch unschuldigen Verlobten gegen den Verlöbnisbrecher einen Anspruch auf Ersatz des »wirklichen Schadens«. § 46 [12]: Hat die verlassene Braut ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, keine Entschädigung verlangen, da man in Österreich unter »wirklichem Schaden« nur eng begrenzten Vermögensschaden (Auslagen, die in Erwar-

[10] Friedberg S. 272.

[11] Vgl. die bei Dove aufgeführten Kirchenordnungen aus dem 19. Jahrhundert, so u. a. die Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung von 1835.

[12] § 45 AbGB. »Ein Ehegelöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist.«

§ 46 AbGB. »Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritt zu leiden beweisen kann.«

tung der Ehe gemacht worden sind, wie z. B. für das Mieten einer Wohnung oder Engagieren von Dienstpersonal) versteht [13].

Will die Braut mehr als diesen »wirklichen Schaden« erlangen, so muß sie ihre Klage auf § 506 StGB. von 1852 stützen. Danach bleibt einer unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe verführten Frau das »Recht auf Entschädigung vorbehalten« [14]. Man hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Verführte auch Ersatz wegen Verminderung ihrer Heiratsaussichten verlangen kann. Eine Entschädigung für verlorene Ehre und erlittenen Schmerz wird der Verführten aber im Gegensatz zu § 1300 BGB. durch § 506 StGB. nicht zugebilligt [15] [16].

Nicht verlobten Mädchen gewährte das AbGB. in seiner ursprünglichen Fassung grundsätzlich nur dann einen Anspruch, wenn die Verführung eine Schwängerung zur Folge hatte: »Wer eine Weibsperson verführt **und** mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen in dem 3. Hauptstück des 1. Teiles festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder als eine schwere Polizeiübertretung bestraft werde, enthält das Gesetz.« § 1328 alte Fassung [17].

Was unter Verführung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Wir finden in der Literatur verschiedene Erklärungen, z. B.: »Die Verführung einer Frauensperson, das ist die Verleitung derselben zur Unzucht« [18]. »Verführung ist aber nicht bloß dann anzunehmen, wenn die Frauensperson durch besondere arglistige Versprechungen (insbesondere durch Eheversprechen), sondern auch, wenn sie sonstwie arglistiger Weise zur Gestattung des Beischlafs vermocht wurde« [19].

---

[13] Klang § 46 V, 6. Über den Begriff des »wirklichen Schadens« siehe unter VII.

[14] § 506 StGB. von 1852: »Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.«

[15] Klang § 46 V, 6 und Schey § 1328 N 4—6.

[16] Eine Entschädigung für verlorene Ehre wird der Braut nicht gewährt, weil sich die weibliche Tugend einer Schätzung in Geld entzieht. S. 12.

[17] § 1328 wurde 1916 durch die III. Teilnovelle zum AbGB. aufgehoben und neu gefaßt.

[18] Stubenrauch II, § 1328 I, 1.

[19] Krainz II, § 397.

In der Tat läßt sich der Begriff der Verführung gesetzlich nicht genau festlegen. Es sei hier nur bemerkt, daß nicht jedes Werben des Mannes (wie z. B. Liebesbeteuerungen[20]) als Verführung aufgefaßt, hierzu vielmehr ein arglistiges Verhalten gefordert wird[21].

Die Verführung allein sollte aber noch keine Schadensersatzpflicht auslösen, da »die weibliche Tugend einer Schätzung im Gelde nicht fähig« sei[22]. Erst bei eingetretener Schwangerschaft[23] erleide die Verführte abschätzbare Nachteile, die dann vom Verführer zu ersetzen seien[22].

Bestritten war, ob der Verführer auch für andere Schäden als die in § 1328 AbGB. ausdrücklich genannten (Kosten der Entbindung, des Wochenbettes und der Alimentierung des Kindes) wie z. B. für Verdienstausfall, verlorene Ehre und erlittenen Schmerz leisten müsse[24]. Die Frage wurde von der herrschenden Lehre verneint[25]. Dies dürfte auch dem ursprünglichen Sinn des § 1328 entsprechen.

---

[20] So Schey § 1328 N 2. Liebesbeteuerungen werden lediglich als Mittel angesehen, die das Sittlichkeitsgefühl übertäuben. Mit dieser Erklärung ist allerdings wenig gewonnen, da dies wohl bei jeder Verführung geschieht.

[21] Kirchstetter § 1328.

[22] Stubenrauch II § 1328 I, 1. Siehe auch Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. November 1858 bei Peitler Nr. 1078.

[23] § 1328 spricht nicht von der Geburt, sondern von der Zeugung eines Kindes, so daß der Geschwängerten auch im Falle einer Fehlgeburt der Anspruch zustand.

[24] Zu dieser Streitfrage war es gekommen, weil das AbGB. die Verführung unter die Rubrik »Schadensersatz bei Verletzungen an dem Körper« aufgenommen hat, woraus geschlossen wurde, daß die nach § 1328 zu ersetzenden Kosten im Gesetzestext nur beispielsweise aufgeführt sind und die sonstigen bei einer Körper- oder Ehrverletzung bestehenden Ansprüche nach den §§ 1325/30 nicht ausschließen.

§ 1325: »Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilkosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgangenen Verdienst; er bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.«

§ 1330: »Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, so ist er berechtigt, Schadloshaltung oder volle Genugtuung zu fordern.«

[25] So u. a. Zeiller Bd 3b S. 763; Schey § 1328 N 4—6; grundsätzlich auch Krainz II § 397 und Stubenrauch II § 1328 I, 1.

Bei seiner Beratung[26] hegten zwar einige Redaktoren Zweifel, »ob denn einer Verführten und geschwängerten Weibsperson durch die hier befohlene Bezahlung der Kosten schon hinlängliche Entschädigung geleistet würde, und ob sie denn nicht noch insbesondere eine Vergütung für die nach ihrem Falle nun meistens verlorene Hoffnung einer anderen Verbindung, eine Genugtuung für den ihrer Ehre, ihrem guten Ruf angehängten Makel zu fordern berechtigt sein soll«[27]. Dagegen wurde dann aber vorgebracht[28]: »Man könne sich den Fall, daß eine sonst sittliche, ehrbare Frauensperson bis zur Schwängerung verführt wird, nicht anders denken, als daß ihr die Ehe versprochen wird, durch welches Versprechen sie zwar verleitet wurde, jedoch immer mit Überlegung sich dem Verführer hingab. Wenn dieser nun von seinem Versprechen zurücktritt, so ist er zum Ersatz des Schadens zwar wohl verbunden, dieser ließe sich aber auch in nichts, als in den verursachten Kosten, in der Erhaltung des Kindes, in den übrigen bestimmten Auslagen mit Gewißheit angeben . . . . . eine weitere Genugtuung wäre in dem Gesetze um so weniger zu befehlen, als man ein freies Feld zu Intriguen, Koketterien und listigen Spekulationen offen ließe«[29]. Diese Bemerkungen beseitigten die Zweifel der Opponierenden, so daß schließlich § 1328 Gesetz wurde.

Nur wenn sich die Verführung als ein Verbrechen darstellte, regelte sich die Ersatzpflicht unabhängig von § 1328[30] auf Grund der sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung, Ehrenbeleidigung[31] etc. Aber selbst in diesen Fällen wurde eine Entschädigung für verlorene Ehre nicht gewährt[32]. Als solche Verbrechensfälle seien beispielsweise genannt: Notzucht[33], Verführung zur Unzucht[34], Verführung unter Zusage der Ehe[35].

[26] 109. Sitzung vom 2. Juni 1806. Die Kommission setzte sich zusammen aus dem Präsidenten Graf von Rottenhann und folgenden Mitgliedern: von Sonnenfels, von Aichen, von Ehrenberg, von Cyro, von Pitreich, von Orlandini, von Zeiller, von Scheppel. Siehe Ofner II S. 193.

[27] Die Zweifler waren: von Aichen, von Ehrenberg, von Cyro, von Orlandini und von Scheppel. Siehe Ofner II S. 195.

[28] Von den übrigen Mitgliedern der Kommission, insbesondere dem Präsidenten. Siehe Ofner II S. 195.

[29] Ofner Bd. II S. 194 f.

[30] Siehe § 1328 Satz 2.

[31] Vgl. dazu die §§ 1323 ff. AbGB. Eine Schwängerung der Verführten brauchte in diesen Fällen nicht eingetreten zu sein.

[32] Schey § 1328 N. 4—6; Stubenrauch § 1328 II.

[33] Notzucht. § 125 StGB.: »Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Be-

§ 1328 AbGB. (alte Fassung) ist durch die III. Teilnovelle zum AbGB. von 1916 aufgehoben und neu gefaßt worden [36]. Heute lautet § 1328 [37]:

»Wer eine Frauensperson durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohungen oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, hat den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.«

Vergleichen wir die neue und die alte Fassung des § 1328 AbGB. miteinander, so fällt auf, daß zur Begründung des Anspruchs der Verführten eine Schwängerung nicht eingetreten zu sein braucht. In seinen Voraussetzungen stimmt der neue § 1328 mit § 825 BGB. überein [38]. In beiden Bestimmungen wird geschlechtliche Unbescholtenheit des Mädchens nicht vorausgesetzt [39]. Während aber auf Grund der §§ 825/847 II als »Schaden« auch der sog. ideelle Schaden zu ersetzen ist, versteht § 1328 AbGB. unter dem »erlittenen Schaden« lediglich Vermögensschäden. Es wird also in Österreich für verlorene Ehre und erlittene Unbill keine Entschädigung gewährt [40]. Hingegen hat man aus der Ersetzbarkeit des »entgangenen Gewinns« entsprechend der bisherigen Praxis des § 506 StGB. herausgelesen, daß eine derart Verführte einen Schadensersatzanspruch wegen Minderung ihrer Heiratsaussichten geltend machen kann [41], sofern sie in concreto nachweist, daß sie durch jene Verführung um einen sonst zu erwartenden Eheschluß gekommen ist [42]. Dies hängt damit zusammen, daß

täubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustand zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.«. § 126 enthält die Strafdrohung.

[34] Verführung zur Unzucht. § 132 StGB.: Als Verbrechen gilt auch die »Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.«

[35] Verführung unter Zusage der Ehe. § 506 StGB. Siehe Anmerkung [14].

[36] III. Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916. RGBl. Nr. 169. § 166 = § 1328.

[37] An sich gehören die folgenden Erörterungen in den rechtsvergleichenden Teil der Arbeit (Teil C). Um jedoch den Zusammenhang der Ausführungen zu wahren, soll die durch die III. Teilnovelle eingetretene Änderung bereits hier erörtert werden.

[38] Ehrenzweig II, 1, S. 664 N. 6.

[39] Klang IV § 1328; RGR.-Komm. § 825.

[40] Ehrenzweig § 397 II; Klang § 1328 II.

[41] Klang IV § 1328 II.

[42] Klang § 1328 II.

in Österreich die Verringerung von Heiratsaussichten als eine materielle Schädigung angesehen wird.

b) Das Großherzoglich-hessische Gesetz vom 30. Mai 1821

lehnt in Art. 2 einen Schadensersatzanspruch selbst der Geschwängerten ausdrücklich ab[43]. Die fragliche Bestimmung lautet: »Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet auch wegen früherer noch nicht anhängiger Fälle nicht mehr statt; es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig als auf Privatsatisfaktionen fernerhin zulässig.«

Dieses hessische Gesetz geht auf einen Gesetzesvorschlag zurück, den ein Abgeordneter auf dem ersten Landtag der Landstände von 1820/21 (2. Kammer) einbrachte und der darauf abzielte, die damals bestehenden Strafen auf einfache Fleischesvergehen abzuschaffen[44] [45]. Die Erfahrung habe gelehrt, — so führte der Abgeordnete aus —, daß diese Strafen ihren Zweck nur verfehlten, insbesondere stünden sie einer ordentlichen Erziehung der unehelichen Kinder durch ihre Eltern entgegen[46].

In der Diskussion[47] wurden von kirchlicher Seite nur geringfügige Einwände gegen die Aufhebung der Fornicationsstrafen erhoben; im übrigen fand der Vorschlag des Abgeordneten den ungeteilten Beifall der ganzen Kammer, so daß diese einstimmig be-

[43] »Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen.« — Großherzoglich-Hessisches Regierungsblatt von 1821 Nr. 15.

[44] Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1821. Bd. 4 Heft 11 Beil. 196.

[45] Unter dem Einfluß der Kirche hatte sich besonders seit der Reformation in den deutschen Staaten die Auffassung durchgesetzt, daß der Geschlechtsgenuß zwischen ledigen Personen zu strafen sei. So hatte sich die Lehre von den Fornicationsstrafen gebildet. Siehe Weiske I S. 835 ff.

[46] Bereits im 18. Jahrhundert erhoben sich die ersten Stimmen gegen die Zweckmäßigkeit der Fornicationsstrafen. Es wurde betont, daß es bedenklich sei, ein Sittengesetz zum Rechtsgesetz zu erheben; außerdem habe die Erfahrung gelehrt, daß sich die Fornicationsstrafen »als Bestrafung der Äußerung eines Naturtriebes nicht als zweckmäßig erwiesen hätten, daß sie namentlich den Kindesmord beförderten«. Weiske I S. 835 ff.

[47] Verhandlungen: Bd. 4 Heft 12 S. 72 — 81.

schloß [48], die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. die Strafen der einfachen Fleischesvergehen oder die sog. Fornicationsstrafen aufheben,

2. jedes gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der unehelichen Vaterschaft sowie auf Privatsatisfaction und Kostenersatz untersagen sollte.

Das Verbot der Vaterschaftsklage ist auffallenderweise vorher in der Kammer nicht näher erörtert worden. Es wurde nur gesagt, daß die Feststellung der Vaterschaft kein einwandfreies Ergebnis erzielen könne und überdies nur Anlaß zu den skandalösesten Prozessen sei.

In der ersten Kammer wurde der oben angegebene Beschluß der zweiten Kammer eingehend erörtert [49], insbesondere wurde auf die Unbilligkeit des Art. 340 Code civil hingewiesen, der die Nachforschung nach dem unehelichen Vater ausdrücklich verbietet. Im übrigen führten folgende Erwägungen schließlich doch zur Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer:

1. Es könne angenommen werden, daß die unteren Volksschichten in der Aufhebung der Fornicationsstrafen keine obrigkeitliche Billigung unzüchtiger Handlungen sehen würden.

2. Die Fälle der vollen Gewißheit der Vaterschaft seien selten. Wenn man aber die Vaterschaftsklage abschaffe, müsse man andererseits durch Entbindungs- und Findelhäuser für die Schwangeren und Kinder sorgen, zumal die Mütter gewöhnlich nicht in der Lage seien, ihre Kinder zu unterhalten.

3. Vaterschaftsprozesse brächten nur Skandale hervor, zerstörten das häusliche Glück und untergrüben die Schamhaftigkeit und Moral.

4. Lasse man die Fleischesvergehen straflos, so müsse man andererseits Vaterschafts- und Alimentierungsprozesse verbieten, um dadurch das weibliche Geschlecht vor körperlicher Preisgabe zurückzuhalten [50].

[48] Verhandlungen: Bd. 3 Heft 13 S. 53/54.

[49] Verhandlungen in der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820/21. Heft 3 S. 2—5.

[50] Verhandlungen: Heft 2 Beilage 80: „Wenn nämlich der Gesetzgeber aus manchen andern, früher ausgeführten Gründen, die einfachen Fleischesvergehen für straflos erklärt, so schmeichelt er sich, den Nachtheil, welcher hieraus den Sitten erwachsen kann, dadurch aufzuwiegen, daß er das weibliche Geschlecht, mittels der Entziehung jenes Klagerechts (— Punkt

So brachte die Aufhebung der Fornicationsstrafen gleichzeitig das Verbot der Vaterschaftsklage und die Versagung jeglichen Defloration sanspruchs mit sich.

c) Das Sachsen-Meiningische Gesetz vom 9. September 1844

hat in seinem ersten Abschnitt die Ansprüche der Verführten eingehend geregelt [51].

Art. 1 Abs. II bestimmt zunächst, daß der Verführten »aus dem unehelichen Beischlaf weder ein Anspruch auf Heirat, noch auf eine Abfindung wegen Defloration (Verlust des Kranzes)« gebühre.

Eine Ausnahme galt nur für den Fall, daß an der Verführten ein Sittlichkeitsverbrechen begangen wurde, und das Mädchen bislang unbescholten war. Sie konnte dann vom Manne eine Ausstattung verlangen [52]. Ausdrücklich besagt das Gesetz, daß dieser Anspruch ohne Rücksicht auf die Folgen des Beischlafs (Schwängerung) begründet sei.

Die Größe der Ausstattung richtete sich »nach dem Stande und Vermögen der Geschwächten und dem gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögen« des Mannes, betrug aber mindestens 30 und höchstens 500 Gulden (Art. 5).

2. Rechtsordnungen, die einen allgemeinen Defloration sanspruch enthalten.

a) Das gemeine Recht

gewährte der verführten Jungfrau oder Witwe [53] gewohnheitsrechtlich einen Anspruch auf Heirat oder Ausstattung, jedoch nur, wenn sie bislang unbescholten war [54] [55].

2 des Beschlusses der 2. Kammer —), zu größerer Zucht anführt; trennt er aber diese Bestimmungen und läßt er nur die erste bestehen, so begünstigt er das Vergehen auf die doppelte Weise, indem er das Weib von der Furcht vor Strafe befreit und ihr doch den Vortheil läßt, sich unter mehreren Männern, denen sie Gunstbezeigungen gewährte, den Reichsten, überhaupt den, der die meisten Vortheile darbietet, zur Anklage auszuwählen und nichts desto weniger von den Übrigen, durch Androhung der Klage, zu gleicher Zeit Opfer zu erpressen.«

[51] »Gesetz vom 9. September 1844, die aus unehelichen Schwächungen entstehenden Privatansprüche und Rechte betreffend.« Sammlung d. landesherrlichen Verordnungen im Herzogthume Sachsen-Meiningen Bd. VII Nr. 38 S. 277.

[52] Art. 4.

[53] RGE. 29, 101/102.

[54] Der Einfluß des kanonischen Rechts ist hier unverkennbar.

[55] Windscheid-Kipp III § 493, insbesondere Anmerkung 7; Glück

b) Das Württembergische Gesetz vom 5. September 1839

gewährte dem deflorierten Mädchen die Klage auf Genugtuung nach dem bei Erlaß des Gesetzes geltenden Recht[56]. Art. 28 I. Danach konnte auf Grund eines Gesetzes vom 21. Mai 1586 ein Mädchen »so sie eine Jungfrau gewesen, um der Verfällung oder beraubter Jungferschaft willen auf schleunige Erkänntnis eines Gerichts« von dem Verführer Bezahlung des »Kränzleins« verlangen[57] [58].

Weiter ging der Anspruch der verführten Braut. Die Württembergische Eheordnung bestimmte: »wenn eine ledige Mannsperson ein unverläumdetes Mädchen mit süßen glatten Worten oder gethanem Eheversprechen sub spe matrimonii, auch etwa durch Verehrung verführen würde: so solle, wenn beide Personen gleichen Standes seyen, besonders, wenn ein uneheliches Kind vorhanden wäre, die Bestimmung in Exodus XXII, 16 gehandhabt und die Ehe für geschlossen erklärt werden«[59].

Bei den Beratungen des Württembergischen Gesetzes vom 5. September 1839 auf dem Landtag der Landstände kam es wegen des Art. 28 zu lebhaften Debatten. Auch die Regierung hatte Bedenken, der verführten Jungfrau das Recht auf Ausstattung (Bezahlung des Kränzleins) weiter zuzugestehen. Andererseits wollte sie einen alten anerkannten Rechtssatz nicht ohne weiteres preisgeben; auch sträubte sie sich, eine mit der Ehegesetzgebung im Zusammenhang stehende Frage[60] ohne nähere Vorbereitung zu lösen[61].

Bd. 28, 153 ff. Im Falle die Beteiligten nicht verlobt waren, hatte der Mann ein Wahlrecht, entweder die Verführte zu heiraten oder auszustatten. Im Falle der Verlobung dagegen konnte die Braut ohne weiteres auf Eingehung der Ehe klagen, wobei man nach altem, gemeinem Recht selbst vor Zwangskopulationen nicht zurückschreckte.

[56] »Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.« Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1839 Nr. 47.

[57] Gerstlacher II § 30 S. 152.

[58] Die ältere württembergische Lehre und Praxis legte diese Stelle im Sinne des gemeinen Rechts aus, so daß das Mädchen alternativ auf »Ausstattung oder Eheschließung« klagen mußte. Dagegen ließ die neuere Praxis eine einfache Klage auf Ausstattung zu. Vgl. Wächter S. 96/97, insbesondere Anmerkung 140.

[59] Wächter S. 97 Anmerkung 140.

[60] Vgl. dazu Anmerkung [58].

[61] Zu diesen und den weiteren Ausführungen vergleiche Wächter S. 100 ff.

Dieser Zusammenhang wurde von der Kammer der Abgeordneten, die sich anfangs entschieden gegen Art. 28 I aussprach, bestritten, »weil, wenn die Klage alternativ auf Ehelichung oder Entschädigung gerichtet sein sollte, was aber in der Regel gar nicht mehr geschehe, sie in jener Richtung schlechterdings erfolglos wäre, da ein gerichtlicher Zwang zur Ehelichung, selbst bei demjenigen, der nicht entschädigen könne, unzulässig sey. Nur in dem Fall sey es anders, wenn der Schwängerung ein gültiges Eheversprechen voranging. Hier werde durch die Schwängerung die nach der Ehegesetzgebung aus dem Verlöbnisse entspringende klagbare Verbindlichkeit verstärkt, und die Verweigerung der Erfüllung des Eheversprechens müsse umso mehr eine Entschädigung der Braut zur Folge haben, wenn sie auf das Versprechen bauend, sich dem Manne hingegeben habe. Sie stelle daher den Antrag, statt des Vorschlags der Regierung im Gesetz zu bestimmen«: »eine Klage auf Genugthuung wegen Schwängerung steht der Geschwächten nicht zu; dagegen bleiben ihr für den Fall eines vorangegangenen gültigen Verlöbnisses ihre Ansprüche an den Schwängerer nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten« [62] [63].

Die Kammer der Standesherren konnte sich jedoch nicht entschließen, die Rechte der verführten Jungfrau derart zu schmälern, so daß der Regierungsvorschlag (Art. 28) schließlich doch Gesetz wurde.

c) Das Sächsische BGB. von 1863.

Gemäß den §§ 1551/52 ist der Mann, der mit einem unbescholtenen [64] Mädchen den Beischlaf vollzieht, verpflichtet, sie in Geld zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach seinen Vermögensverhältnissen und nach dem Stand des Mädchens.

---

[62] Wächter S. 101.

[63] Man hatte auch Bedenken, Mädchen einen Anspruch zu gewähren, die sich freiwillig dem Manne preisgegeben und damit der Unzucht mitschuldig gemacht haben.

[64] § 1552: »Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die Frauensperson von der Unzucht ein Gewerbe gemacht, oder sich vor oder nach dem Beischlaf einem anderen preisgegeben, wenn sie sich vor dem Beischlaf für denselben eine Belohnung ausbedungen, wenn sie sich, bevor der Beischläfer die Verehelichung mit ihr verweigert, mit einem anderen verehelicht, wenn sie sich wissentlich mit einem Ehemann, oder mit einem solchen Manne, welchen sie der nahen Verwandtschaft halber nicht heiraten darf, eingelassen hat, oder wenn sie das Anerbieten des Beischläfers, sie zu heiraten, ohne Grund ausschlägt.«

Hervorgehoben sei, daß die Ersatzpflicht des Mannes unabhängig davon besteht, ob er das Mädchen »verführt« und ob der Beischlaf eine Schwängerung zur Folge gehabt hat.

Die Vorschriften der §§ 1551/52 sind den bisher in Sachsen geltenden Partikularrechten entnommen und gehen auf das kanonische Recht zurück [65].

3. Rechtsordnungen, die nur der Geschwängerten einen Anspruch gewähren.

a) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR)

billigte jedem geschwängerten Mädchen einen Anspruch zu, der nach den besonderen Umständen des Falles in folgender Weise gestaffelt wurde:

In jedem Falle hatte das geschwängerte Mädchen gegen den Schwängerer einen Anspruch auf Erstattung der »Niederkunfts- und Taufkosten«, sowie auf eine »sechswöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung« [66] [67].

Darüber hinaus hatte der Schwängerer dem Mädchen, sofern es bislang unbescholten war, möglichst vollständige Genugtuung zu leisten, d. h. sie entweder zu heiraten oder auszustatten [68].

Der Umfang der zu leistenden Ausstattung wurde durch richterliches Ermessen nach Maßgabe des Standes der Verführten und der Vermögensverhältnisse des Schwängerers bestimmt [69].

Den Begriff der Bescholtenheit hatte das ALR. kasuistisch festgelegt. Danach galt ein Mädchen für bescholten, wenn sie

---

[65] Vgl. die Constitutionen Kurfürst Augusts von 1572 pars IV, de delictis, const. 27, und die neueren Decisionen von 1746 (Decisiones electorales Saxonicae vom 2. Juli 1746, dec. XXX). Siehe ferner: Schmidt I § 133; Siebenhaar § 461 N3 und Haubold § 302 Nf.

[66] ALR. Th. II Tit. 1 § 1016.

[67] Diesem Anspruch gegenüber stand dem Manne der Einwand des Mehrverkehrs nicht zu. II, 1 § 1024.

[68] II, 1. § 1032. Siehe auch Koch II S. 656 und Dernburg III. S. 219. Gemäß II, 1. §§ 1033/34 stand dieser Anspruch auch Witwen und unschuldig geschiedenen Frauen zu.

[69] II, 1. §§ 1065—69. Hatte die Geschwängerte kein lebendiges Kind zur Welt gebracht, so mußte sie sich mit einer geringeren Ausstattung begnügen. II, 1. § 1068.

1. »sich in öffentlichen Hurenhäusern aufgehalten« oder
2. »sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen« oder
3. »Mannspersonen zum Beischlaf verleitet« hatte,
4. »schon außer der Ehe geschwängert worden« war,
5. sich schon »vormals in Hurenhäusern aufgehalten« hatte oder »wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt« war [70].

War das Mädchen unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden und hatte es ein Kind zur Welt gebracht, das 24 Stunden überlebte, - standen außerdem einer Ehe mit dem Schwängerer keine unaufhebbaren Ehehindernisse entgegen -, so hatte der Richter (nötigenfalls unter Zuziehung eines Geistlichen) den Vater ernstlich aufzufordern, das von ihm verführte Mädchen zu heiraten [71].

Weigerte sich der Verführer beharrlich, dieser Aufforderung nachzukommen, so konnte das Mädchen dessen »Name, Stand und Rang wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Teil erklärten Ehefrau« gerichtlich in Anspruch nehmen [72].

Im einzelnen enthielt das ALR. Bestimmungen über die Höhe der Ehescheidungsstrafen, die an die Frau als Abfindung zu zahlen waren [73]. Diese Strafen betrugen »nach Bewandnis eines jeden Falles«, insbesondere der Arglist des Verführers, der Größe seines Vermögens und des Standes der Geschwächten, ein Sechstel oder ein Viertel vom Vermögen des Schuldigen [74].

War dem verführten Mädchen das Ehehindernis bekannt, hatte sie insbesondere gewußt, daß ihr Geliebter ohne Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds keine gültige Ehe schließen konnte, so stand ihr nur das Recht auf Abfindung zu [75], womit sie sich auch begnügen mußte, wenn sie kein Kind, das 24 Stunden überlebte, geboren hatte [76].

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß das ALR. der Geschwängerten weitgehenden Schutz gewährte, während es der nur Geschwächten jegliche Hilfe versagte. Damit bezweckte der Gesetzgeber, »einer geschwängerten Person zu ihrer gerechten Entschä-

[70] II, 1. §§ 1025/26, 1028/29, 1031.
[71] II, 1. §§ 1035/36; 1062/63. Koch II S. 657.
[72] II, 1. §§ 1037/38.
[73] II, 1. §§ 1039.
[74] II, 1. §§ 1040.
[75] II, 1. §§ 1059/60.
[76] II, 1. §§ 1060 — 63.

digung gegen den Stupratorem zu verhelfen, besonders aber durch Entfernung der Furcht vor Schande und Mangel des Unterhalts dem Kindermorde entgegen zu arbeiten«[77].

Diese Motive des Gesetzgebers besaßen aber schon damals wenig Überzeugungskraft und es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die im ALR. getroffene Regelung, die die Geschwängerte so stark begünstigte[78], auf lebhaften Widerspruch stieß. Zudem hatte die bestehende Regelung ein unvorhergesehenes betrübliches Ergebnis gezeitigt. »Die Richter waren sehr freigebig mit dem Erfüllungseid[79], die Schamlosigkeit der Weibspersonen aus den niederen Volksklassen groß und die Religiosität gering; der Eid galt für nichts und die Leichtigkeit dazu zu kommen, war ein Aufmunterungsmittel zur Sittenlosigkeit; ein reichliches Drittel aller Prozesse erster Instanz waren Schwängerungssachen«[80].

b) Das Preußische Gesetz vom 24. April 1854.

Diese Lage zwang die preußische Regierung, die Rechte der außerehelich Geschwängerten neu zu regeln. Bereits im Jahre 1848 hatte die Regierung einen Gesetzentwurf fertiggestellt, der aber infolge der politischen Wirren erst einige Jahre später in beiden Kammern zur Beratung kommen konnte. Dabei führte der preußische Regierungsvertreter insbesondere aus[81]: »Die Rücksichten auf die Heiligkeit und Würde der Ehe, auf die guten Sitten und die weibliche Geschlechtsehre traten zurück vor dem Gesichtspunkt, daß der Kindermord auf jede mögliche Weise verhütet werden müsse. So ist ein Rechtszustand hervorgegangen, der die weibliche

---

[77] Suarez S. 130.

[78] Es sei noch erwähnt, daß das ALR. den Beweis der stattgefundenen Beiwohnung durch gesetzliche Vorschriften zugunsten der Mutter stark erleichterte. So konnte der in Anspruch genommene »Vater« die Einrede des Mehrverkehrs nicht geltend machen (II, 2 § 619), und unter Umständen waren sogar die väterlichen Großeltern des Kindes verpflichtet, für es zu sorgen (II, 2. § 628 und § 629).

[79] Vgl. dazu II, 1. §§ 1092 ff.

[80] Dieses Zitat ist bei Dullo S. 4/5 ohne nähere Quellenangabe als Zitat von Koch wiedergegeben.

[81] Auf den Entwurf von 1848 wollen wir hier nicht näher eingehen, sondern nur erwähnen, daß danach die Geschwängerte noch die Rechte einer geschiedenen Frau des Schwängerers verlangen und der in Anspruch Genommene die Einrede des Mehrverkehrs der Mutter geltend machen konnte, und daß an Stelle des »Eheversprechens« der »Brautstand« trat. Dullo S. 6.

Geschlechtsehre und damit die guten Sitten, vornehmlich in den weniger gebildeten Ständen, untergräbt, die Unzucht, indem sie zu einem einträglichen Geschäft für das weibliche Geschlecht wird, privilegiert und Prozesse der schamlosesten Art, in denen mit dem Eide ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, zu etwas Gewöhnlichem macht.« »Das Landrecht legt die Folge einer unsittlichen Handlung, an der zwei Personen verschiedenen Geschlechts theilnahmen, lediglich dem einen Theil, dem männlichen zur Last . . . . .« »So sind Satzungen entstanden, welche den unzüchtigen Frauenspersonen Geldvortheile zuwenden, die wie Belohnungen wirken, welche den Beweis der unehelichen Vaterschaft durch widerrechtliche und widernatürliche Präsumtionen erleichtern, welche die Rechtspflege mit schmutzigen Erörterungen und mit falschen Eiden beflecken und welche sogar die Eltern des nach solchen Regeln für den unehelichen Vater erklärten Mannes drückenden Geldansprüchen liederlicher Dirnen aussetzen« [82]. Außerdem hat die Erfahrung gelehrt, »daß die Fälle des Kindermords — derselbe kommt in den Landen des Rheinischen Rechts, wo ein entgegengesetztes Prinzip Geltung hat, nicht häufiger vor, als in den östlichen Provinzen — sich seitdem nicht vermindert haben, dagegen aber die Zahl der unehelichen Geburten und der Alimentationsprozesse sich vermehrt hat« [83].

Nach den Beratungen des Entwurfs von 1848 kam das Gesetz vom 24. April 1854 zustande, das folgende Regelung brachte [84]:

Nach § 2 konnte nunmehr grundsätzlich nur noch das während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Mädchen Abfindung oder Verpflegung [85] verlangen. Dieselben Rechte standen dem verführten und geschwängerten Mädchen zu, wenn es zur Zeit der Verführung unbescholten und noch nicht 16 Jahre alt war (§ 6).

Eine weitere bedeutsame Neuerung brachte § 9, wonach jeglicher Anspruch der Geschwängerten entfiel, wenn sie in geschlechtlicher Hinsicht irgendwie bescholten war. Die fragliche Bestimmung lautet:

§ 9: »Verheiratete Frauenspersonen können auf die in den §§ 1 bis 7 bestimmte Entschädigung niemals Anspruch machen und fallen dieselben auch bei Unverheirateten weg, wenn die Geschwängerte

[82] Diese hier wiedergegebenen Motive finden sich bei Dullo S. 5—6.
[83] Kräwel S. 345.
[84] Gesetzessammlung de 1854 S. 193.
[85] ALR. II, 1. §§ 786—808.

1. während der Conceptionszeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Zahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem Andern, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle 20 Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

Wie wir sehen, knüpft das Gesetz den Begriff der »Bescholtenheit« zwar an bestimmte T a t s a c h e n, jedoch nur b e i s p i e l s w e i s e.

Teil B.

Die Regelung des Deflorationsanspruchs im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900.

I. Der Deflorationsanspruch in den Entwürfen zum BGB.

1. Die Erwägungen der 1. Kommission zur Lesung des BGB. Ablehnung jeglichen Deflorationsanspruchs.

Im ersten Entwurf zum BGB. ist ein selbständiger Deflorationsanspruch noch nicht vorgesehen. Zur Ablehnung führten folgende Erwägungen [86]:

1. Niemand könne einen Schadensersatzanspruch aus einer ihn schädigenden Handlung herleiten, wenn er in diese selbst eingewilligt habe. Von diesem Grundsatz könne auch zugunsten der verführten Frau keine Ausnahme gemacht werden, da auch im Falle der Verführung ihre Willensfreiheit nicht aufgehoben sei, möge auch der Verführer seine Autorität mißbraucht, Täuschungshandlungen vorgenommen oder sonstige arglistige Mittel nicht gescheut haben. Im Falle einer Verbrechensbegehung jedoch bedürfe es keiner Sonderbestimmung, da hier die Vorschriften über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen vollauf genügten.

2. Wenn im gemeinen Recht die Deflorationsklage gewohnheitsrechtlich anerkannt worden sei, so sei dies in der Hauptsache auf den Einfluß des kanonischen Rechts zurückzuführen. Dieses habe im Verfolg einiger alttestamentarischer Stellen danach gestrebt, die durch den Verlöbnisbruch gestörte Sitte und Ordnung wiederherzustellen und deshalb vorgeschrieben: »duc et dota«, eine Vorschrift, die erst durch die Praxis in die andere: »duc aut dota« umgewandelt worden sei. Die Berufung auf die Wiederherstellung der gestörten Sitte und Ordnung habe zwar so lange eine gewisse Berechtigung gehabt als mit der Verführung durch das ganze Leben sich hinziehende Nachteile verbunden gewesen seien, die einen Ausgleich als billig erscheinen lassen mußten. Heute jedoch träfen diese

[86] Vgl. Motive IV. S. 914 f.

Erwägungen nicht mehr zu und in vielen Fällen stelle sich deshalb der Anspruch lediglich als reiner Gewinn heraus, der nur dazu diene, die Unzucht zu fördern.

3. Gegen die Anerkennung eines Deflorationsanspruchs spreche auch die Unmöglichkeit einer scharfen Abgrenzung des Begriffes der »Verführung«. Eine solche müsse aber vorliegen, da sonst der Anspruch auch nur den Schein einer Rechtsgrundlage entbehre. Solange außerdem nicht einwandfrei festgestellt werden könne, wer der verführende Teil sei, laufe man Gefahr, unbegründeten Ansprüchen Vorschub zu leisten, zumal nach der gemeinrechtlichen Meinung die Verführung seitens des Mannes zugunsten der Klägerin vermutet werde und es schwierig sei, diese Vermutung im Ernstfalle zu widerlegen.

4. Große Schwierigkeiten bereite ferner der Begriff der »Bescholtenheit«. Stelle man die einzelnen Fälle kasuistisch im Gesetz fest, so sei zu befürchten, daß in vielen Fällen, in denen feststehe, daß die Klägerin wegen ihres Verhaltens unwürdig sei, eine Entschädigung zu erhalten, der Richter einen materiell unbegründeten und den guten Sitten widerstreitenden Anspruch zuerkennen müsse. Ein allgemeiner Begriff der Bescholtenheit sei aber wegen seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit in hohem Grade bedenklich.

5. Da auch die meisten neueren Gesetze den Deflorationsanspruch in der Allgemeinheit, wie ihn das gemeine Recht und das Sächsische BGB. zulassen, nicht anerkannt hätten, sei es umso unbedenklicher, ihn einfach zu übergehen, zumal die Praxis in den Gebieten, in denen der Anspruch in seiner ursprünglichen Ausdehnung bestehe, nur geringe Beträge zuerkannt habe.

6. Auch einen Sonderanspruch zugunsten der geschwängerten Braut lehnte die erste Kommission mit folgender Begründung ab:

Da die Schwängerung unter Umständen erfolgt sei, welche die Annahme rechtfertigen, daß es zur Ehe mit dem Schwängerer kommen werde, so sei hier der Fehltritt der Verführten allerdings entschuldbarer; allein der vorweggenommene Beischlaf bleibe doch immer eine unsittliche Handlung, in welche die Verführte selbst eingewilligt habe. Als Teilnehmerin an dieser unsittlichen Handlung könne sie aber daraus keine Rechte herleiten. Es müßten daher sonstige dringende Gründe vorliegen, um es zu rechtfertigen, ausnahmsweise einen Anspruch auf Ausstattung oder auf Abfindung anzuerkennen. Solche Gründe seien aber nicht ersichtlich. Überdies

sei eine Ausnahmebestimmung zugunsten der geschwängerten Braut nur geeignet, die Unzucht während des Brautstandes zu befördern.

Soviel über die Erwägungen der ersten Kommission, die jedoch bei den Beratungen der 2. Lesung zum BGB. nur noch von einer Minderheit vertreten wurden, die sich (mit mehreren Anträgen) nicht durchzusetzen vermochte [87].

2. Die Stellungnahme der 2. Kommission zur Lesung des BGB. Die einzelnen Gesichtspunkte, die zur Schaffung des § 1300 BGB. führten.

Die Beratungen der 2. Kommission führten vielmehr schließlich zu der heutigen Regelung. Entscheidend waren dabei folgende Gesichtspunkte:

Die Braut gestattete dem Bräutigam den Beischlaf nur, weil sie in Erwartung des Vollzugs des Verlöbnisses habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde keinen Schaden bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies folgerichtig auch hier tun. Denn »die Verführung werde eben hier durch das Verlöbnis ersetzt«.

Daß auch ohne eingetretene Schwangerschaft ein Anspruch zu gewähren sei, müsse als richtig anerkannt werden, da ein prinzipieller Unterschied zwischen Beischlaf und Schwängerung nicht bestehe. Der Grund des Anspruchs sei der Beischlaf in Verbindung mit dem Treubruch; im Falle der Schwängerung sei der Treubruch nur noch maßloser.

II. Der Inhalt der in § 1300 BGB. getroffenen Regelung im einzelnen.

Gemäß § 1300 BGB. kann die unbescholtene Verlobte, die ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Bräutigam grundlos vom Verlöbnis zurückgetreten ist oder wenn er ihr durch sein Verschulden Anlaß zum Rücktritt gegeben hat.

[87] Mugdan Bd. IV, insbesondere S. 680.

Mit Recht bezeichnet man den Anspruch aus § 1300 BGB. als Defloration sanspruch. Allerdings kann unter gewissen Voraussetzungen auch die bereits vor dem Abschluß des Verlöbnisses defl orierte Braut den Anspruch aus § 1300 BGB. mit Erfolg geltend machen — man denke z. B. an die unbescholtene Witwe oder an die Fälle, in denen die Defloration durch Zufall, Krankheit, ärztlichen Eingriff oder strafbare Handlung Dritter herbeigeführt worden ist. Der typische Fall, von dem § 1300 BGB. ausgeht, ist aber der, daß die Braut ihrer Jungfräulichkeit dadurch verlustig gegangen ist, daß sie sich ihrem Bräutigam während des Verlöbnisses hingegeben hat. Im Gegensatz zu anderen[58], halten wir es daher für gerechtfertigt, den Anspruch aus § 1300 BGB. weiter als »Deflorationsanspruch« zu bezeichnen, obschon sich die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1300 BGB. mit denen des Deflorationsanspruchs früherer Rechte nicht ohne weiteres decken und der Inhalt des Anspruchs von dem der früher bestehenden Deflorationsansprüche abweicht.

Wie wir eingangs unserer Ausführungen schon erwähnten, wollen wir den § 1300 BGB. gestrichen und durch eine Vorschrift ersetzt wissen, die nur der geschwängerten Braut einen besonderen Entschädigungsanspruch gewährt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bislang unbescholten war. Dieser Anspruch allerdings könnte nicht mehr als »Deflorationsanspruch« bezeichnet werden. Denn typische Voraussetzung wäre hier nicht sowohl die Gestattung der Beiwohnung als vielmehr das Vorhandensein eines Brautkindes.

Wenn wir nunmehr auf den Inhalt der in § 1300 BGB. getroffenen Regelung eingehen, so soll dies nur in aller Kürze geschehen. Denn es ist nicht unsere Absicht, das hierüber vorhandene reichhaltige Schrifttum um eine weitere Schrift zu vermehren. Die folgenden Ausführungen sollen vielmehr nur so viel enthalten, als zum Verständnis der in § 1300 BGB. getroffenen Regelung unerläßlich erscheint.

1. Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1300 BGB.

1. Der Anspruch aus § 1300 BGB. steht nur der Braut zu. Er setzt also ein rechtsgültiges Verlöbnis voraus[59].

[58] Lepler S. 47 Anmerkung 4; RGR.-Komm. § 1300 N. 1.

[59] Es ist hier nicht der Ort, zu der rechtlichen Natur des Verlöbnisses Stellung zu nehmen. Nur soviel sei bemerkt, daß nach herrschender Lehre und der Rechtsprechung das Verlöbnis sich als ein familienrecht-

2. Anspruchsberechtigt ist die Braut nur dann, wenn sie während des Verlöbnisses dem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat[90].

3. § 1300 BGB. setzt weiter voraus, daß die Braut bislang »unbescholten« war.

Der Begriff der »Unbescholtenheit« ist der gleiche wie in § 182 StGB.[91]. Er setzt gleichmäßig für alle Stände, Berufe und Gesellschaftsschichten Unversehrtheit der Geschlechtsehre voraus[92] und bezieht sich nicht auf die übrigen persönlichen Eigenschaften der Braut[93]. Es kommt also nur darauf an, ob sich in geschlechtlicher Beziehung ein Vorwurf gegen die Braut erheben läßt. Ein solcher Vorwurf ist begründet, wenn sie freiwillig einen von Recht oder Sitte mißbilligten geschlechtlichen Umgang gepflogen hat[94]. Unbescholtenheit ist daher nicht mit Jungfräulichkeit gleichzusetzen[95].

Eine genauere Bestimmung des Begriffes der »Unbescholtenheit« ist unmöglich. Da das Gesetz keine besonderen Umstände anführt, bei deren Vorliegen »Bescholtenheit« stets anzunehmen ist, so hat der Richter die Entscheidung unter Berücksichtigung der An-

---

licher Vertrag darstellt und demzufolge den allgemeinen Vorschriften über Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertrag usw. unterworfen ist. Vgl. Kipp-Wolff § 4 II, 1. RGE. 80, 88; 98, 13 ff. und 105, 245.

[90] Keine »Gestattung« liegt vor, wenn der Bräutigam die Beiwohnung durch Überwältigung körperlichen Widerstandes erzwungen oder der Verlobten beigewohnt hat, während sie sich in einem bewußtlosen Zustand befand. Hier greifen nur die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823; 825, 847 II) Platz. Unerheblich dagegen ist, auf welche Art und Weise der Bräutigam seine Braut zur Hingabe bewogen hat. Im Falle der Täuschung, Drohung oder Hinterlist kommt § 1300 neben den Bestimmungen 823 II; 825 und 847 II zur Anwendung.

[91] § 182 I StGB. »Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.«

[92] So die herrschende Lehre und Rechtsprechung: Planck § 1300 N 5; Staudinger § 1300 Nr. 2 d; RGE. 52, 47; RGSt. 37, 95 ff. Reichsgericht in JW. 1906, 65 und 1908, 304.

[93] Sie kann also sonst tadelnswert, z. B. eine berüchtigte Spielerin sein. Siehe Frohnhausen S. 70.

[94] Staudinger § 1300 N 2 c.

[95] RGSt. 37, 96. Der Anspruch aus § 1300 kann also auch Witwen und geschiedenen Frauen zustehen. Auf diesen Punkt werden wir später noch zurückkommen.

schauungen und Gepflogenheiten des Standes, dem die Verlobte angehört, nach freiem Ermessen zu treffen [96].

So wird regelmäßig freiwilliger Geschlechtsverkehr ein Mädchen bescholten machen [97]. Aber auch schon »ein sonstiges in der eigenen sittenlosen Gesinnung wurzelndes unzüchtiges (geschlechtliches) Treiben« kann die Annahme geschlechtlicher Bescholtenheit begründen [98], mit anderen Worten: eine Frau kann auch dann als bescholten angesehen werden, wenn sie sich zwar nicht zur Vollziehung des Beischlafs, wohl aber zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen [99] hingegeben hat, die den Schluß rechtfertigen, daß sie es mit der Wahrung ihrer Frauenehre nicht so genau nimmt [100].

---

[96] Reichsgericht in JW. 1906, 65; RGSt. 37, 97.

[97] »Es kommt darauf an, wann und unter welchen Umständen der Verkehr stattgefunden hat. Eine Verführung in zarter Jugend oder eine durch Drohung oder sonstige unerlaubte Mittel herbeigeführte Hingebung würde z. B. den Anspruch aus § 1300 BGB. nicht beseitigen.« OLG. 16, 204.

[98] RGE. 149, 145.

[99] z. B. widernatürliche Unzucht.

[100] Zur Veranschaulichung wollen wir im folgenden einige Fälle anführen:

a) Keine Bescholtenheit wurde angenommen — RGSt. 37, 97 — obgleich feststand, daß das Mädchen »mit Männern zum Tanzen und spazieren ging, bei solchen Gelegenheiten sich von jenen auch küssen und ‚an die Brüste fassen' ließ, ja, daß sie wiederholt Beischlafsvollziehungen, die die R. nachts in der beiden gemeinschaftlich zum Schlafraum dienenden Kammer vornahm, beiwohnte.«

b) In dem der Entscheidung RGSt. 32, 438 zugrunde liegenden Falle bestand das unzüchtige Verhalten des Mädchens darin, »daß sie dritten Personen gegenüber mehrmals unanständige Reden geführt und ihre Kleider so angezogen hat, daß der Angeklagte seine unzüchtigen Betastungen leicht ausführen konnte.« Das Gericht sah das Mädchen nicht als bescholten an, »weil der Angeklagte z. Zt. des unzüchtigen Verhaltens des Mädchens bereits mit der Verführung begonnen hatte und das Treiben des Mädchens eine Folge der unsittlichen Beeinflussung des Angeklagten gewesen sei«.

c) In einem Falle — RGE. 149, 146 — hatte die Braut ihrem ersten Verlobten »kleine Intimitäten« (Berühren, Betasten) gestattet. Das Gericht lehnte mit folgender Begründung »Bescholtenheit« ab: »Es ist eine Überspannung des Begriffes der geschlechtlichen Reinheit, wenn das Berufungsgericht meint, daß ein junges, unerfahrenes Mädchen, das dem stürmischen Verlobten in einigen wenigen Fällen bloß unzüchtige Berührung gestattet, schon dadurch seine geschlechtliche Reinheit verliere. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sogar die Beischlafsvollziehung unter Verlobten in weiten Volkskreisen nicht als anstößig angesehen wird.«

Ob eine Braut, die sich vor Eingehung des Verlöbnisses nur ihrem Verlobten hingegeben hatte, als »beschol ten« zu gelten hat, ist umstritten, doch wird fast allgemein angenommen, daß in diesem Falle die Braut mit Erfolg aus § 1300 BGB. klagen kann; der Bräutigam dürfe sich auf die Bescholtenheit seiner Braut deshalb nicht berufen, weil er diese selber herbeigeführt habe [101].

4. Der Anspruch kommt nur zur Entstehung, wenn der Bräutigam seine Braut ohne triftigen Grund verläßt oder wenn er ihr durch sein schuldhaftes Verhalten einen wichtigen Grund gegeben hat, ihrerseits das Verlöbnis aufzulösen.

Der Verlobte ist aus wichtigem Grunde zum Rücktritt vom Verlöbnis berechtigt, wenn Tatsachen vorliegen, die »nach der in den Gesellschaftskreisen der Verlobten herrschenden Ansicht bei einer sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten « [102]. So wurde als wichtiger Grund für einen Rücktritt von den Gerichten z. B. angesehen: mangelnde Verlöbnistreue des anderen Teils [103]; Krankheiten eines der Verlobten [104]; frühere Geschlechtskrankheiten des anderen Verlobten [105]; begründete Bedenken des zurücktretenden Teils, daß sich eine Ehe nicht glücklich gestalten werde [106].

Tatsachen, die vor der Verlobung liegen, können als Rücktrittsgrund nur dann geltend gemacht werden, wenn sie der Bräutigam nicht schon bei Abschluß des Verlöbnisses gekannt hat.

5. Endlich setzt § 1300 BGB. voraus, daß der Braut durch die Auflösung des Verlöbnisses ein Schaden erwachsen ist, der nicht Vermögensschaden ist [107].

---

[101] Maßgebend für die in dieser Frage einheitliche Rechtsprechung des Reichsgerichts — die Judikatur der unteren Gerichte geht z. T. weit auseinander — ist die Entscheidung in Band 52 S. 46 ff. Vgl. ferner Staudinger § 1300 1 dy. Bescholtenheit der Braut nehmen auch hier u. a. an: Lepler S. 48 ff; Werber S. 232.

[102] Reichsgericht in JW. 1907 S. 178.

[103] RGE. 140, 182.

[104] OLG. 21, 210.

[105] Reichsgericht in »Recht« 1911 Nr. 2440.

[106] Reichsgericht in Soergel 1909 S. 399.

[107] Der Anspruch aus § 1300 ist kein Anspruch aus der Beiwohnung, sondern aus dem Verlöbnisbruch. »Die schädigende Handlung besteht nicht in der Gestattung und Vollziehung des Beischlafs, sondern in dem ungerechtfertigten Rücktritt des Bräutigams trotz gestatteter Beiwoh-

Als immaterielle Schäden der Braut kommen in Betracht: Beeinträchtigung ihres Rufes und der damit verbundenen Verschlechterung ihrer gesellschaftlichen Stellung; Verminderung ihrer Heiratsaussichten und schließlich der ihr zugefügte seelische Schmerz [108].

2. Sein Inhalt.

Was den Inhalt des Anspruchs aus § 1300 BGB. betrifft, so kann die Braut eine billige Entschädigung in Geld verlangen, die nach herrschender Lehre in einer einmaligen Leistung, nicht aber in einer Rentenbestellung zu erfolgen hat [109]. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung hat der Richter nach freiem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, z. B. die Standes- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten, das Alter der Braut, sowie deren gesamte körperliche und seelische Konstitution, aber auch die Art und Weise, wie es zwischen den Verlobten zum Geschlechtsverkehr gekommen, insbesondere, wer der verführende Teil gewesen ist [110].

3. Zur sozialen Gestaltung der Tatbestände des § 1300 BGB. in der deutschen Gerichtspraxis.

Im folgenden wollen wir noch einen Blick auf die Rechtsprechung werfen. Hierbei interessieren uns weniger die jeweils zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen, als die soziale Eigenart der zur Sprache kommenden Tatbestände, insbesondere die sozialen Verhältnisse der aus § 1300 BGB. Klagenden und Inanspruchgenommenen. Freilich müssen wir einräumen, daß der uns zugängliche, von juristischer Seite veröffentlichte Entscheidungsstoff recht dürftig ist, sich daraus allein also noch keine sicheren Schlußfolgerungen de lege ferenda ziehen lassen. Immerhin erhalten wir ein gewisses Bild von der praktischen Auswirkung des § 1300 BGB., der dem Leser zur Veranschaulichung des bisher Gesagten und der noch folgenden rechtspolitischen Ausführungen (Teil D) dienen mag.

Wenn wir zunächst die sozialen Verhältnisse der Parteien betrachten, so fällt auf, daß es sich namentlich bei den Klägerinnen fast durchweg um Angehörige aus sozial tiefer stehen-

nung.« OLG. 14, 215. Der Schade, der sich lediglich als eine Folge des Beischlafs darstellt (z. B. der körperliche Schmerz), fällt nicht unter § 1300 BGB. Vgl. Engelhardt S. 64.

[108] Kipp-Wolff § 6 III, 2c; Lepler S. 56.

[109] Schmidt § 1300 S. 24; Opet § 1300 S. 15.

[110] Engelhardt S. 64 ff. Reichsgericht in »Leipziger Zeitschrift« 1920, 436; in »Recht« 14 Nr. 1429; in »Recht« 17 Nr. 413; OLG. in JW. 1920, 981.

den Volksschichten handelt. Wir begegnen z. B. mehreren Dienstmädchen, einer Stickerin, einer Buffetdame, einer Kontoristin [111].

Aber auch die aus § 1300 BGB. in Anspruch genommenen Männer stammen im allgemeinen nicht aus höheren Schichten unseres Volkes [112].

Interessant ist, daß in der Mehrzahl der Fälle die Parteien meist schon lange vor Eingehung des Verlöbnisses miteinander geschlechtlich verkehrt hatten [113] und daß in einem großen Teil der Fälle der Verkehr zu einer Schwangerschaft der Braut geführt hatte [114], wobei erwähnt werden muß, daß in diesen Fällen die Schwangerschaft zum Teil vor der Verlobung eingetreten ist.

Von Interesse ist schließlich nicht zuletzt die Höhe der zuerkannten Beträge. Hierbei ist zunächst festzustellen, daß die vor Inkrafttreten des BGB. von den Gerichten zuerkannten Beträge durchweg wesentlich geringer sind als die Beträge, die den aus § 1300 BGB. klagenden Bräuten später zugesprochen wurden. Aus dem zur Verfügung stehenden Entscheidungsstoff konnten wir für die Zeit vor 1900 folgende Beträge entnehmen [115]: 10 Taler, ca. 200 Taler (hier handelt es sich um ein Viertel des Einkommens eines Beamten oder Kommunalangestellten), 100 Taler, 25 Taler, 3½ Taler monatlich, 400.— Mark, oder statt dessen ein Unterhaltsbeitrag von 20.— Mark, und 20 000.— Mark.

Aus der Zeit nach Inkrafttreten des BGB. ließen sich folgende Beträge feststellen [116]: 15 000.— Mark; 1000.— Mark; 8000.— Mark (allerdings 1920!).

---

[111] Entscheidungen des Obertribunals (herausgegeben von Simon-Strampff) 4 Nr. 10; 13 Nr. 27; 34 Nr. 34; ferner Bd. 7 Nr. 264 der Samml. d. oberst. Gerichtshofs f. Bayern i. Gegenständen d. Zivilrechts . . . : RGE. in »Rundschau d. Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt/M. 1905 S. 167.

[112] Obertribunal 22 Nr. 30; 37 Nr. 28; OLG. 16, 204.

[113] RGE. 52, 46 ff; OLG. 12, 297; OLG. in »Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern« 1907 S. 178 und S. 458; Reichsgericht in JW. 1906, 425; in JW. 1910, 942; in Warn. Rechtsprechung 1920, 112. (In diesem Falle hatten die geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien 14 Jahre bestanden!) RGE. 98, 13 und 61, 267.

[114] Reichsgericht in »Juristische Gesellschaft zu Frankfurt/M.« 1905 S. 167; OLG. 12, 297 und 14, 214; »Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern« 1907 S. 178 und 458; Reichsgericht in JW. 1906, 425; RGE. 149, 143.

[115] Obertribunal 4 Nr. 10; 13 Nr. 26; 13 Nr. 27; 22 Nr. 30; 34 Nr. 34; Bd. 7 N 3. 264 der Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern und Bd. 8 Nr. 580.

[116] Reichsgericht in JW. 1910, 942; in JW. 1925, 384 und OLG. in JW. 1920, 981.

Teil C.

Die Regelung des Defloralionsanspruchs in ausländischen Rechtsordnungen.

Im folgenden Abschnitt wollen wir zeigen, ob und inwieweit ausländische Rechtsordnungen der verlassenen Braut einen Anspruch wegen Nichtvermögensschadens zubilligen, insbesondere, ob sie eine Vorschrift enthalten, die sich mit § 1300 BGB. vergleichen läßt. Wenn diese Darstellung des ausländischen Rechts auch nicht vollständig ist, so gibt sie doch ein Bild darüber, welche Möglichkeiten für die Lösung der Frage unserer Arbeit in Betracht kommen.

I. Rechtsordnungen, die keine dem § 1300 BGB. vergleichbare Vorschrift enthalten.

1. Der Code civil von 1804 (C. c.) (Frankreich).

Da das Verlöbnis rechtlich nicht besonders geregelt ist, findet sich auch keine dem § 1300 BGB. entsprechende Vorschrift [117].

Ist es zwischen den Verlobten zu geschlechtlichem Verkehr gekommen, so steht der Braut gegen den Bräutigam nur dann ein Schadensersatzanspruch zu, wenn dieser sich eines Delikts schuldig gemacht hat. (Art. 1382 C. c. [118]).

[117] Eine Klage auf Eingehung der Ehe sollte ausgeschlossen werden. Jacomet S. 117: »Les fiançailles sont condamnées, les lois révolutionaires feignent de les ignorer; elles les tiennent pour une formalité de pur civilité, un usage sans valeur, juridique et indigne d'une règlementation légale«.

Art. 1142 C. c. (»Toute obligation de faire ou de ne pas faire se resout en dommages et interêts, en cas d'inexecution de la part du débiteur.«) kann auf das Verlöbnis nicht angewandt werden, da er sich, wie das ganze 3. Buch des C. c. auf das Vermögensrecht bezieht. Es gibt daher keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Verlöbnisses und das Versprechen einer Konventionalstrafe für den Fall der Nichteinhaltung des Eheversprechens ist gemäß Art. 1227 I C. c. nichtig. Art. 1227 I: »La nullité de l'obligation principale entraîne celle de la clause pénale.«) Vgl. Zachariä v. Lingenthal-Crome Bd. III § 427.

[118] Art. 1382 C. c. »Tout fait quelconque de l'homme, qui cause a autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.«

Die Verführung zum Beischlaf stellt für sich allein noch keine unerlaubte Handlung dar, auf Grund deren der Verführer ersatzpflichtig wäre. Die französische Rechtsprechung vertritt vielmehr die Ansicht, daß beim außerehelichen Beischlaf die Braut mitschuldiger Teil sei und ihr darum hieraus kein Anspruch erwachsen könne [119] [120].

Auch die Nichterfüllung des Eheversprechens wird für sich allein nicht als Delikt angesehen, selbst dann nicht, wenn die Braut ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, — (das französische Recht bezeichnet diese mit »contrainte morale«) —, um einen Schadensersatzanspruch der Braut auf Grund der stattgehabten Beiwohnung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wie z. B. Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses; Anwendung von Gewalt, Drohung, Hinterlist; Ausnutzung der Jugendlichkeit, der Unerfahrenheit, der Armut des Mädchens etc.

Zur Veranschaulichung seien im folgenden einige Fälle angeführt:

1. Emil Leclerc, 17 Jahre alt, Sohn eines Fabrikanten, hatte seine 12½ Jahre alte Cousine, deren Vater im Geschäft seines Vaters angestellt war, verführt und geschwängert. Das Gericht [121] verurteilte den Verführer gemäß Art. 1382 zur Zahlung einer Entschädigung von 10 000 Francs. Zur Begründung führt das Gericht an, daß das Mädchen wegen ihres jugendlichen Alters garnicht fähig war, sein Tun zu beurteilen, daß vielmehr der Verführer sein Alter, seine Körperkraft, die überlegene gesellschaftliche Stellung, die verwandtschaftlichen Beziehungen und die gemeinsame Wohnung ausgenutzt habe, um seine Cousine zu verführen.

2. Der 19 Jahre alte Arbeiter Oudin hatte die 20jährige Arbeiterin Maitror geschwängert. Sie verklagte den Verführer mit der Behauptung, daß sie sich ihrem Geliebten nur nach einem Eheversprechen hingegeben habe. Das Gericht [122] wies die Klage ab, da Oudin der Klägerin die Ehe erst nach der Geburt des Kindes versprochen und eine Überlegenheit des Verführers — (Autorität, gesellschaftliche Stellung, Vermögen und Alter) — nicht vorgelegen habe.

3. Der Appellhof Toulouse verurteilte in einem Falle den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung an die Verführte, da der

[119] Wir begegnen hier also der Auffassung, die sich später die 1. Kommission zur Lesung des BGB. zu eigen gemacht hat. Vgl. oben Seite 30 ff.
[120] Vgl. Puchelt II S. 336 ff; XV S. 413.
[121] Sirey 1869, 2. S. 15. Urteil des Appellhofes Dijon vom 1. Dez. 1868.
[122] Sirey 1868, 2. S. 167. Urteil des Appellhofes Dijon vom 20. Dez. 1867.

»Bräutigam« das Eheversprechen nur darum abgegeben habe, das Mädchen zum Beischlaf geneigt zu machen [123].

4. Der erst 16jährigen B. wurde vom Appellhof Bordeaux eine Entschädigung zugesprochen, da der verheiratete Verführer 35 Jahr alt war und den Einfluß seiner Stellung gegenüber der unerfahrenen Klägerin mißbraucht hatte [124].

Die französische Regelung läuft also letzten Endes auf die der §§ 825, 847 II BGB. hinaus. Wie nach deutschem Deliktsrecht, so kann auch nach französischem die mißbrauchte Frau auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, (»dommage moral«) eine billige Entschädigung in Geld verlangen; nach deutschem Recht auf Grund der in § 847 II getroffenen Sonderregelung, nach französischem Recht, weil die Entschädigungspflicht auf Grund deliktischen Verhaltens allgemein auch den immateriellen Schaden umfaßt [125].

Besonders bemerkt sei, daß die französischen Gerichte trotz Art. 340 C. c., der ausdrücklich die Feststellung des Vaters eines unehelichen Kindes untersagte [126], auch dem geschwängerten Mädchen einen Entschädigungsanspruch zukommen ließen. Man begründete dies damit, daß es sich hierbei nicht um die Feststellung des Vaters handle, sondern lediglich um die Feststellung eines aus dem deliktischen Verhalten des Mannes erwachsenen Anspruchs der Braut, der nicht daran scheitern dürfe, daß diese schwanger geworden sei [127].

Im Folgenden wollen wir uns noch der Frage zuwenden, woher es kommt, daß der Code civil dem verführten Mädchen keinerlei besonderen Schutz hat zuteil werden lassen. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß nicht einmal die uneheliche Mutter gegen den Erzeuger des Kindes geschützt sein sollte. Die Schutzlosigkeit der unehelichen Mutter aber ist in erster Linie als eine Reaktions-

[123] Sirey 1865, 2. S. 5 Urteil vom 28. November 1864.
[124] Sirey 1865, 2. S. 5. Urteil vom 14. Dezember 1865.
[125] Wenn der nach Art. 1382 C. c. zu leistende Schadensersatz auch den immateriellen Schaden umfaßt, so geht sein Umfang doch nicht ins Uferlose; so werden bei der Bemessung des Schadens rein subjektive Momente, wie z. B. beleidigte Gefühle, nicht berücksichtigt.
[126] Art. 340 I C. c.: »La recherche de la paternité est interdite«. Aufgehoben durch Gesetz vom 16. November 1912.
[127] Vgl. Puchelt XVI, 117; XII, 572; Demolombe Bd. III. N. 28, insbesondere 29; Zachariä Bd. II § 414 N. 1.

erscheinung gegenüber der während der französischen Revolution erfolgten Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen zu erklären [128].

Mitbestimmend für das Verbot der Vaterschaftsklage war auch der Umstand, daß die Person des außerehelichen Vaters oft nicht ganz genau festgestellt werden kann und deshalb in vielen Fällen die Gefahr besteht, einen Mann ungerechtfertigt in Anspruch zu nehmen [129].

Bemerkenswert ist ferner, was die Regierungsvertreter vor der gesetzgebenden Versammlung anläßlich der Schaffung des Code civil zu Art. 340 ausführten:

So erklärte Bigot Préameneu, Regierungskommissar beim Kassationsgericht, in seiner Rede vom 11. März 1803, daß die Vaterschaftsprozesse zu den skandalösesten Diskussionen führen würden und daß einwandfreie Männer den Angriffen schamloser Frauen und fremder Kinder ausgesetzt seien. Die Feststellung der Vaterschaft sei eine wahre Geißel der Gesellschaft [130].

Noch deutlicher drückte sich der Tribun Lahary de la Gironde aus: »Man müsse auf ein Gesetz bedacht sein, wodurch die Unerfahrenheit junger Männer gegen die Verführung Schutz erhielte, und schamlose Frauenspersonen mit ihren Ansprüchen gegen dieselben zurückgedrängt würden. Durch Intriguen der niedrigsten Stände hätten verwegene Menschen in die besten Familien sich einzudrängen bestrebt, und man wisse nicht, worüber man sich mehr wundern müsse, über die Unzureichenheit der Gesetze oder

---

[128] Vor der Revolution konnte das uneheliche Kind gegen seinen Vater klagen und Alimente beanspruchen. Mehr Rechte standen dem Kinde nicht zu, insbesondere hatte es kein Erbrecht gegenüber seinem Vater, auch konnte der Vater sein uneheliches Kind weder mit Schenkungen noch Legaten bedenken, falls diese bedeutend höher waren als die Alimente. Die während der Revolution geschaffenen Gesetze stellten demgegenüber das uneheliche Kind rechtlich grundsätzlich dem ehelichen gleich. Gett S. 12; Zachariä III § 536.

[129] »Deshalb wird auch auf jeden Versuch der Ausmittlung des Vaters vollständig verzichtet; nicht aus Leichtsinn oder ‚Weiberhaß', wie man dem Code civil vorgeworfen hat, sondern aus Gewissenhaftigkeit und Achtung fremden Rechtes. Diese Achtung fremder Rechte zeigt der Code civil auch der außerehelichen Mutter gegenüber: Auch sie soll die Lasten der Verirrung beider Teile nicht allein tragen; sie kann das Kind dem Findelhaus übergeben, wo es auf öffentliche Kosten erhalten wird.« Ritter von Liszt S. 2.

[130] Vgl. Gett S. 12 und S. 14.

über die Unverschämtheit jener, welche selbe zur Irreleitung der Gerichtshöfe und zur Störung der Ruhe der Gesellschaft mißbraucht hätten «[130].

Im übrigen wird auch noch folgende uneingestandene Erwägung mitgespielt haben: Mit dem Verbot der Vaterschaftsklage ein geeignetes Mittel zu schaffen, die durch die Revolution und die Kriege dezimierte Bevölkerung zahlenmäßig wieder aufzufrischen und für künftige Feldzüge genügendes Menschenmaterial zur Verfügung zu haben. Aus den Findelhäusern konnte Napoleon I. leicht seine Soldaten beziehen.

2. Der Codul civil von 1865 (Rumänien).

Im Altreich Rumäniens[131] gilt der Codul civil von 1865, der vom Code civil stark beeinflußt ist und ebensowenig wie dieser irgendwelche das Verlöbnis regelnde Bestimmungen enthält. Die rumänischen Gerichte gewähren nach französischem Vorbild einen Entschädigungsanspruch, der sich auch auf erlittenen immateriellen Schaden bezieht, nur den verführten Mädchen, falls die Verführung ein Delikt darstellt. Art. 1025 = Art. 1382 C. c.[132].

II. Rechtsordnungen, die die Braut gegen den treulosen Verlobten schützen.

1. The action for breach of promise of marriage. Common Law. (England.)

Das englische Recht gewährt dem Verlobten — sowohl der Braut als auch dem Bräutigam — mit der action for breach of promise of marriage Schutz gegenüber dem Verlöbnisbrecher[133]. Ist eine Braut von ihrem Verlobten verführt und dann verlassen worden, so kann sie Schadensersatz lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verlöbnisbruches begehren[134].

[131] Das ist derjenige Teil Rumäniens, der vor dem Kriege das Staatsgebilde ausmachte. In Bessarabien, der Bukowina, in Siebenbürgen und einem Teil des Banats, die heute zu Rumänien gehören, gelten bis auf Bessarabien noch im wesentlichen die früheren Rechte.

[132] Vgl. Crusen-Steuber S. 830.

[133] Es handelt sich hier um einen Anspruch aus dem Common Law, also aus dem nicht gesetzten Recht.

[134] Verführung allein macht den Verführer gegenüber der Verführten nicht schadensersatzpflichtig. Das englische Recht weicht hier von dem Grundsatz: volenti non fit iniuria nicht ab. Vgl. Karplus S. 157, insbesondere Anmerkung 3, und S. 140 Anmerkung 17. Zachariä in Krit. Ztsch. Bd. 10 S. 18.

Die action for breach of promise of marriage ist einerseits Vertrags-, andererseits Deliktsklage. Als Vertragsklage geht sie auf Ersatz des durch den Verlöbnisbruch entstandenen materiellen Schadens, als Deliktsklage auch auf Ersatz immaterieller Schäden.

Bei der Bemessung des Schadens berücksichtigen die englischen Gerichte auch geringfügigere Umstände, wie z. B. beleidigte Gefühle, Verstimmung, Rufgefährdung, Demütigung usw. Die zugesprochenen Beträge sind mitunter auffallend hoch, besonders dann, wenn der Bräutigam seine Braut verführt hatte [135].

Vergleichen wir die englische Regelung mit der unsrigen, so zeigt sich der wesentliche Unterschied darin, daß der dem Verlöbnisbruch vorausgegangenen Beiwohnung nach englischem Recht nur anspruchserhöhende Bedeutung zukommt, während nach deutschem Recht die Gestattung der Beiwohnung seitens der Braut Voraussetzung des Anspruchs ist.

Das Gemeinschaftliche beider Rechte liegt darin, daß sie an den ungerechtfertigten Verlöbnisbruch anknüpfen. Während aber nach deutschem Recht die verlassene Braut nur unter den engen Voraussetzungen des § 1300 BGB. Ersatz wegen Nichtvermögensschadens begehren kann, steht ein solcher Anspruch der englischen Braut stets zu, sofern sie durch den Verlöbnisbruch nur irgendwie benachteiligt ist.

2. Das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907 (ZGB.).

Die schweizerische Regelung ähnelt sehr der englischen. Gemäß Art. 93 kann ein Verlobter vom anderen Verlobten »Genugtuung«, d. h. Ersatz für immateriellen Schaden, verlangen, wenn er ohne sein Verschulden durch den Verlöbnisbruch eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erlitten hat.

Diese Vorschrift wurde geschaffen, »damit ein gewissenloser Brautteil mit der Person seines Mitverlobten . . . . . nicht ungestraft sein Spiel treiben könne . . . [136]. Das schweizerische Kanto-

[135] Die Gewährung sehr hoher Ersatzansprüche birgt eine große Gefahr in sich. »Prozesse wegen breach of promise of marriage spielen in England eine große Rolle. Es werden oft außerordentlich hohe Beträge für Genugtuung und als Schadensersatz eingeklagt. Die Möglichkeit der Zusprechung großer Entschädigungssummen und der Umstand, daß diese Prozesse nicht nur in öffentlicher Gerichtssitzung behandelt, sondern in den Tageszeitungen bekanntgegeben werden, bergen die große Gefahr von Erpressungsversuchen in sich.« Vgl. Curti I S. 35.

[136] Leuenberger S. 258.

nalrecht wies bereits ähnliche Vorschriften auf. So bestimmte § 581 des Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches von 1887:

»Ist das Verlöbnis von dem einen Verlobten ohne genügenden Grund aufgelöst worden, so ist der andere berechtigt, die empfangenen Geschenke zurückzubehalten und für den erlittenen Schaden Ersatz zu fordern, welcher durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist. Überdies kann er eine Genugtuung begehren, welche je nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Verlobten und der Größe der Unbill durch richterliches Ermessen anzuschlagen ist« [137].

In den Kantonen Schaffhausen und Thurgau standen dem verlassenen Verlobten die gleichen Rechte wie im Kanton Zürich zu [138], nur daß hier die Genugtuungssumme begrenzt war. (Grundsätzlich 50 bis 5000 Franken; ausnahmsweise, nämlich dann, wenn der Mann vermögend und der Verlöbnisbruch besonders schwerwiegend war, bis 20 000 Franken.)

Die Verlöbnisrechte der Kantone Glarus [139], Zug [140], und Graubünden [141] unterscheiden zwar nicht ausdrücklich zwischen Schadensersatz und Genugtuung, jedoch umfaßt die zu leistende Entschädigung auch den erlittenen immateriellen Schaden [142] [143].

---

[137] Dazu äußerte sich ein Redaktor des Gesetzes wie folgt: »Wer seine Braut mit rücksichtsloser Rohheit oder leichtsinnig verläßt, nachdem er sie betört hat, kränkt die Persönlichkeit und die Ruhe derselben so tief, daß er . . . . . mit Recht zu einer erheblichen Genugtuung angehalten wird, durch welche wenigstens einigermaßen der verübte Frevel gesühnt werden kann.« Vgl. Schneider § 581 N. 2.

[138] Für Schaffhausen: § 67 des Privatrechtlichen Gesetzbuches von 1863. Für Thurgau: §§ 33/34 des Privat-G. B. von 1860.

[139] § 146 des BGB. von 1870.

[140] §§ 24/25 des Privatrechtlichen Gesetzbuches von 1861.

[141] § 24 des Bündnerischen Zivilgesetzbuches von 1862.

[142] Leuenberger S. 209.

[143] In den Kantonen, die kein kodifiziertes Privatrecht hatten, und in denen auch keine das Verlöbnis betreffende Sonderbestimmungen galten, nämlich in Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Appenzell gewährten die Gerichte auf Grund des Art. 49 des rev. eidgen. Obligationenrechtes von 1911 (früher Art. 55) dem geschädigten Verlobten einen Genugtuungsanspruch. Vgl. Leuenberger S. 148.

Art. 49 I lautet: »Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.«

Bevor wir uns nun näher mit Art. 93 ZGB. befassen, sei noch erwähnt, daß in einem früheren Gesetzentwurf zum ZGB. die Verletzung der jungfräulichen Ehre durch den Bräutigam besonders hervorgehoben war. Diese Hervorhebung konnte aber ohne Bedenken fallen gelassen werden, da Art. 93 ZGB. auch so ohne weiteres den Fall der Entehrung mit enthält [144].

Die Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs sind nach Art. 93 ZGB. im einzelnen:

1. schuldhafter Bruch des Verlöbnisses;
2. schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen des verlassenen Verlobten und
3. Schuldlosigkeit des verletzten Verlobten.

Zu 1: Das Gesetz spricht nur von Schuld, verlangt also keine besondere Schwere der Schuld [145]; Fahrlässigkeit genügt demnach [146] (z. B.: Es geht jemand ein Verlöbnis ein, »obwohl er weiß oder doch bei einiger Überlegung sich sagen muß, daß er nicht imstande sein wird, die dem Eheabschluß entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden« [147]).

Dagegen kommt Art. 93 ZGB. nicht zur Anwendung, wenn der eine Teil das Verlöbnis korrekt und in schonender Weise auflöst. »Es kann Fälle geben — Schwinden der Sympathie, entstehende Abneigung —, die es einem Verlobten zur Pflicht machen, ein bestehendes Verlöbnis aufzulösen. Geschieht dies in der richtigen Form, so wird daraus dem betreffenden Verlobten kein Vorwurf gemacht werden können.« [148].

[144] Vgl. Huber Heft I S. 122.
[145] In Gegensatz zu Art. 49 rev. O. R. Siehe Anmerkung [143].
[146] Egger Art. 93 1, c.
[147] EBG. XXXII, 2. S. 718. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein 25jähriger Landwirt hatte eine 21jährige Kellnerin kennengelernt. Im Laufe der Bekanntschaft gestattete das Mädchen dem Manne die Beiwohnung. Bald darauf stellt die Vormundschaftsbehörde den »Antrag auf Einleitung des Bevogtigungsverfahrens über den Beklagten, da derselbe sich durch seine Verschwendungssucht und seinen unsoliden Lebenswandel zukünftigem Notstand aussetze«. Trotzdem verlobte er sich danach mit der Klägerin. Darin sah das Gericht den »prägnantesten Fall einer schon durch Eingehung eines Verlöbnisses begangenen rechtswidrigen und unerlaubten Handlung«.
[148] SJZ. 15 S. 32. Siehe auch EBG. XXVI, 2. S. 609.

Zu 2: Als »eine schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen« des anderen Teils wird z. B. angesehen: von Anfang an fehlender Ernst eines Verlobten das Eheversprechen auch zu erfüllen; ferner Verletzung des guten Rufes des bisherigen Verlobten [149]. Auch die Art und Weise der Vollziehung des Verlöbnisbruches kann eine auf Art. 93 ZGB. gestützte Genugtuungsklage begründen, so z. B. »Sitzenlassen der Braut« [150].

Eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse wird stets angenommen, wenn die noch jungfräuliche unbescholtene Braut von ihrem Verlobten verführt und danach verlassen worden ist [151]. Doch schließt der Umstand, daß die verführte Braut eine Witwe oder geschiedene Frau war, nicht darum schon ohne weiteres den Genugtuungsanspruch aus [152].

Die schweizerische Regelung ähnelt, wie wir bereits oben sagten, sehr der englischen. Der einzige Unterschied liegt darin, daß der Genugtuungsanspruch des Art. 93 ZGB. eine schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen des anderen Teils voraussetzt, während nach englischem Recht geringfügige Verletzungen genügen, um eine action for breach of promise of marriage zu begründen.

Erwähnung verdient noch Art. 318 ZGB.: »Hat der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen, hat er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht, oder ist sie zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen, so kann ihr der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.«

Was das Verhältnis dieser Vorschrift zu Art. 93 ZGB. betrifft, so ist hervorzuheben, daß diese Bestimmung der Braut (bezw. dem Bräutigam), jene nur der unehelichen Mutter unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen Schutz gewährt.

Im deutschen BGB. findet sich keine entsprechende Vorschrift. Die §§ 825, 847 II weisen zwar mit Art. 318 ZGB. eine gewisse Ähnlichkeit auf, setzen aber nicht voraus, daß die mißbrauchte Frau geschwängert und Mutter geworden ist.

---

[149] EBG. XXX, 2. S. 684/85; ferner SJZ. 19 S. 169.
[150] SJZ. 13 S. 314 f.; 8 S. 242; EBG. XXII, 1 S. 533 und XXVI, 2 S. 609.
[151] SJZ. 27 S. 375.
[152] SJZ. 15 S. 32; EBG. XXII, 2. S. 715 ff. Siehe auch Egger Art. 93 1, b und Barazetti S. 71.

3. Das Liv.-, Est- und Kurländische Privatrecht von 1864. (Lettland.)

Das Liv-, Est- und Kurländische Privatrecht von 1864 gewährt der zum Beischlaf verführten Braut das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen und sich unter Umständen für die geschiedene Ehefrau des Bräutigams erklären zu lassen[153].

Die grundlegende Vorschrift (Art. 158) lautet[154] [155]:

»Der Beischlaf unter Verlobten berechtigt die verführte Braut, auf Vollziehung der Ehe zu klagen. Wenn eine solche Klage für begründet befunden und auf Vollziehung der Ehe erkannt worden ist, der Bräutigam aber dessen ungeachtet binnen drei Monaten nicht zur Trauung schreitet, so ist die Braut auf ihren Antrag hin, von der zuständigen gerichtlichen Behörde für die geschiedene Ehefrau des Verlobten zu erklären und ihr anheimzustellen, ihre Rechte als solche bei dem zuständigen Gericht geltend zu machen.«

Die verführte **Jungfrau** hat die gleichen Rechte wie die verführte Braut, wenn sie durch ausdrückliches Eheversprechen zur Gestattung des Beischlafs bestimmt worden ist und seither unbescholten war. Art. 159[156].

Diese die verführte Braut und verführte Jungfrau sehr begünstigende Regelung erinnert an die des ALR. von 1794. Sie geht jedoch auf älteres kurländisches Recht zurück[157], das sich an das kanonische Recht anlehnt[158].

[153] Dieses gilt im baltischen Lettland nur subsidiär hinter den dortigen Partikularrechten. Vgl. Crusen-Steuber S. 529.

[154] Siehe bei Bergmann S. 301 und Nachtrag 1933 S. 44 ff.

[155] Das in ganz Lettland geltende Ehegesetz vom 1. Februar 1921 enthält lediglich Bestimmungen über Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe und verweist im übrigen auf das sonstige Privatrecht. Crusen-Steuber S. 528.

[156] Art. 159: »Wenn jemand eine Jungfrau unter dem ausdrücklichen Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet, so ist die Verführte zu derselben Klage wie eine verführte Braut (Art. 158) berechtigt. Dieses Recht fällt jedoch weg, wenn die Klägerin auch mit anderen in ähnlichem, unerlaubtem Verhältnisse gestanden, desgleichen, wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafs noch nicht großjährig und die Klägerin viel älter war als er. Witwen steht ein solches Klagerecht nicht zu.«

[157] Von Bunge § 182 und § 206.

[158] Erdmann System I S. 355.

III. Rechtsordnungen, die nur der geschwängerten Braut einen Anspruch gegen den Verlöbnisbrecher gewähren.

1. Das Schwedische Gesetz über das Eherecht vom 11. Juni 1920.

Nach diesem Gesetz steht ein Ersatzanspruch wegen Nichtvermögensschadens nur der geschwängerten Braut zu. Die maßgebende Bestimmung lautet [159]:

Kap. 1 § 3 I: »Falls Kinder im Verlöbnis erzeugt werden, das Verlöbnis aber gelöst wird und die Schuld hieran hauptsächlich den Mann trifft, hat er der Frau angemessenen Schadensersatz zu gewähren. Die Zahlung eines solchen Schadensersatzes kann als auf einmal oder terminweise festgesetzt werden.«

Die Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn der Mann bei der Zeugung noch nicht 18 Jahre alt war. § 4 II [160].

Gemäß § 6 kann der Braut nach dem Tode des Bräutigams — unter den Voraussetzungen des § 3 I — ein die Hälfte des Nachlasses nicht übersteigender Anteil zugebilligt werden [160].

2. Das Dänische Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe vom 30. Juni 1922.

Auch das dänische Recht gewährt nur der geschwängerten Braut einen Ersatzanspruch wegen Nichtvermögensschadens. § 2 des oben genannten Gesetzes [161]. Vorausgesetzt wird, daß den Bräutigam ein überwiegendes Verschulden an der Auflösung des Verlöbnisses trifft. Bemerkt sei noch, daß die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Mann zur Zeit der Beiwohnung noch nicht 21 Jahre alt war. § 3 II [160].

3. Das Finnische Ehegesetz nebst Einführungsgesetz vom 13. April 1929.

Wie das schwedische und dänische, so hat auch das finnische Recht nur zugunsten der geschwängerten Braut einen Ersatzanspruch wegen Nichtvermögensschadens vorgesehen. § 9.

Daß das Verlöbnis infolge Verschuldens des Bräutigams zur Auflösung gekommen ist, bildet hier keine Voraussetzung des Anspruchs, sondern nur, daß die Braut in die-

[159] In der Übersetzung von Nyren, »Das Schwedische Eherecht«.
[160] Der Text des Gesetzes befindet sich im Anhang.
[161] Vgl. Crusen-Steuber S. 724 f.

ser Beziehung kein Verschulden trifft. Der Braut steht der Anspruch aus § 9 also auch dann zu, wenn der Bräutigam eine Krankheit der Braut, die sie sich ohne Verschulden zugezogen hat, zum Anlaß nimmt, das Verlöbnis aufzulösen.

Auch nach finnischem Recht kann die Braut im Falle des Todes ihres Bräutigams einen Teil des Nachlasses beanspruchen, jedoch nicht mehr als die Hälfte. § 9.

4. Das Norwegische Strafgesetzbuch und das Verkündungsgesetz vom 22. Mai 1902 zum Strafgesetzbuch.

Nach norwegischer Auffassung ist das Verlöbnis kein Rechtsgeschäft. Das »Gesetz betr. Eheschließung und Auflösung der Ehe vom 15. Mai 1918« enthält daher keine das Verlöbnis regelnde Bestimmungen[162].

Wohl aber hat das Norwegische Strafgesetzbuch von 1902 in § 210 eine Bestimmung zum Schutze der Braut getroffen:

Weigert sich der Verlöbnisbrecher grundlos[163] die Ehe mit der von ihm geschwängerten Braut einzugehen oder hat er, vorausgesetzt, daß er volljährig ist, vorsätzlich ein Ehehindernis geschaffen, so wird er mit Gefängnis bis zu 4 Monaten bestraft, wenn die Beiwohnung während der öffentlichen Verlobung[164] oder unter einem Eheversprechen erfolgt ist[165].

Außerdem steht der Braut gemäß § 19 Abs. II des Verkündungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1902 ein Anspruch auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu, wenn der Mann vorsätzlich oder grob fahrlässig das Verlöbnis gebrochen hat[166].

So sehen wir, wie verschieden die Frage nach einem Schutz der verführten Braut beantwortet worden ist. Fassen wir das Gesagte unter Einbeziehung der früher in Deutschland geltenden Regelungen zusammen, so können wir als typisch folgende Lösungen feststellen:

---

[162] Vgl. Crusen-Steuber S. 687 f.

[163] Grund ist z. B. übles Vorleben der Braut. Vgl. Crusen-Steuber S. 687 f.

[164] Die Verlobung ist öffentlich, wenn sie den Angehörigen bekannt ist, wenn die Ringe gewechselt worden sind oder das Aufgebot erlassen worden ist.

[165] Hier wird es sich wohl in der Regel um ein heimliches Verlöbnis handeln.

[166] Den Wortlaut beider Gesetze siehe im Anhang.

1. Die Braut ist gegen Verführung nur insoweit geschützt, als sich das Verhalten des Bräutigams als Delikt darstellt.

a) Der Braut wird nur ein Anspruch wegen Vermögensschadens gewährt, so nach dem AbGB. Österreichs von 1811.

b) Die Braut kann auch eine billige Entschädigung wegen Nichtvermögensschadens verlangen, so nach französischem Recht.

2. Nur der geschwängerten Braut wird ein besonderer Anspruch gewährt, sei es,

a) daß sie durch gerichtlichen Ausspruch die Rechte einer für unschuldig geschiedenen Ehefrau des Verführers erhält, so nach dem ALR. von 1794;

b) daß ihr nur ein Entschädigungsanspruch zugebilligt wird, so nach dem Preußischen Gesetz von 1854 und den Gesetzen der nordischen Staaten: Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen.

3. Die defloricrte Braut erhält als solche besonderen Schutz gegenüber dem ungetreuen Bräutigam (ohne Rücksicht auf Schwängerung). Hierunter fallen:

a) Die in § 1300 BGB. getroffene Regelung;

b) der Deflorationsanspruch des gemeinen, des sächsischen und des württembergischen Rechts.

Über § 1300 BGB. hinausgehend, schützen diese Rechte nicht nur die Braut, sondern ganz allgemein die Jungfrau gegen ihren Verführer.

4. Die Braut wird unabhängig von einer Beiwohnung allein auf Grund des Verlöbnisbruchs geschützt. (Der Beiwohnung kommt keine anspruchsbegründende, sondern nur anspruchserhöhende Bedeutung zu.)

Hierher gehören:

a) Das englische Recht (The action for breach of promise of marriage).

b) Das schweizerische Recht. Art. 93 ZGB.

Teil D.
Die Regelung des Deflorationsanspruchs im künftigen Recht.

I. Empfiehlt sich die Beibehaltung des § 1300 BGB.?

Es fragt sich, ob die in § 1300 BGB. getroffene Regelung auch im künftigen Recht beibehalten werden soll. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Vorstellungen, auf denen § 1300 BGB. beruht, auch heute noch in unserem Volke so lebendig sind, daß auch künftig auf eine Vorschrift nach Art des § 1300 BGB. nicht verzichtet werden kann.

Wie wir gesehen haben, handelt es sich bei § 1300 BGB. um eine der wenigen Bestimmungen, in denen das Gesetz eine Geldentschädigung für Nichtvermögensschaden gewährt: der Braut ist ein solcher Entschädigungsanspruch darum zuerkannt worden, weil der Bräutigam noch vom Verlöbnis zurückgetreten ist, obwohl er ihr schon beigewohnt hat. Dagegen hat die Braut, die sich ihrem Bräutigam nicht hingegeben hat, keinen solchen Anspruch, mag auch ihr Schmerz über den Bruch des Verlöbnisses noch so groß sein. Der Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, daß die Einbuße, die die deflorierte Braut erleidet, in der Regel größer ist als die Kränkung, welche die unberührte Braut durch den Treubruch ihres Bräutigams erfährt. Daß die Gestattung der Beiwohnung zu einem anspruchsbegründenden Faktor gemacht wurde (nicht etwa nur zu einem anspruchserhöhenden), erklärt sich weiterhin aus der damals jedenfalls herrschenden sozialen Vorstellung, daß die geschlechtliche Preisgabe vor der Ehe die Frau entwertet, sie jedenfalls in den Augen der Männer als weniger begehrenswert erscheinen läßt als ein Mädchen, das seine Unschuld noch nicht verloren hat. Der zu ersetzende Schaden, den die deflorierte Braut durch den Verlöbnisbruch erleidet, wird denn auch nicht zuletzt darin gesehen, daß sie nunmehr als »bescholtenes Mädchen« bedeutend weniger und bedeutend schlechtere Gelegenheit habe, einen Mann zu bekommen.

Aus diesen Gründen glaubte die zweite Kommission — im Gegensatz zur ersten — der unbescholtenen Braut unter den in § 1300

BGB. genannten Voraussetzungen einen besonderen Anspruch geben zu müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie von ihrem Bräutigam verführt worden war: denn jedenfalls »habe sie dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in Erwartung des Vollzugs des Verlöbnisses habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr . . . . . einen Schaden nicht bringen . . . . . Die Verführung werde hier durch das Verlöbnis ersetzt.«

Im übrigen stand aber für den Gesetzgeber außer Frage, daß jeder Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe unsittlich sei. Auch die Hingabe der Braut wurde daher ohne weiteres als »Fehltritt« beurteilt, der allerdings in einem milderen Licht erscheine und darum — wie die zweite Kommission im Gegensatz zur ersten meinte — einen Anspruch der deflorierten Braut nicht von vornherein ausschließe.

Wenn wir uns nun im folgenden fragen, ob und inwieweit alle diese Erwägungen, auf denen § 1300 BGB. beruht, auch heute noch Beachtung verdienen, so muß man sich zunächst klar machen, daß § 1300 BGB. verschiedenartige und verschiedenwertige Fälle in sich birgt und gleichsam anonym überdeckt.

1. Der typische Fall des § 1300 BGB. ist der, daß der Bräutigam seine Braut verführt hat.

2. Aber auch der Fall, daß die Braut den Geschlechtsverkehr veranlaßt hat (z. B., weil sie die Nachgiebigkeit ihres Bräutigams gegenüber den Verlockungen zweifelhafter Mädchen kennt und ihn und damit auch sich vor gesundheitlichen Nachteilen bewahren will), fällt unter § 1300 BGB. Der Begriff der »Gestattung« darf nicht etwa mit Lüpschütz[167] dahingehend ausgelegt werden, daß er die Fälle ausschließt, in denen die Anregung zur Beiwohnung von der Braut ausgegangen ist[168].

3. § 1300 BGB. macht ferner keinen Unterschied zwischen den Fällen, in denen der Beischlaf ohne Folgen geblieben und den Fällen, in denen eine Schwängerung eingetreten ist.

4. Schließlich gewährt § 1300 BGB. unter Umständen auch der Braut den Anspruch, die bereits vor der Verlobung infolge geschlechtlichen Verkehrs ihre Jungfräulichkeit verloren hat. Denn auch der unbescholtenen Witwe und ebenso auch der

---

[167] S. 42 ff.

[168] In einem solchen Falle kann zwar u. U. das Verhalten der Braut als Bescholtenheit begründend angesehen werden, jedoch keineswegs stets. Vgl. Lepler S. 52.

unbescholtenen geschiedenen Frau steht der Anspruch aus § 1300 BGB. zu.

Es fragt sich, ob sich die Beibehaltung des § 1300 BGB., wenn auch nicht in all den genannten Fällen, so doch für den einen oder den anderen Fall empfiehlt. Im Vordergrund steht die Frage, ob man die in § 1300 BGB. enthaltene Regelung, die auch der »defl orierten Witwe« (Fall 4) und der Verführerin (Fall 2) den Anspruch gibt, nicht auf den Schutz der Jungfrau gegen den Verführer zurückführen sollte [169].

Es ist klar, daß die Einbuße, den die von ihrem Bräutigam verführte jungfräuliche Braut im Falle des Verlöbnisbruches erleidet, besonders groß ist und es also nahe liegt, sie durch eine besondere Vorschrift zu schützen. Wie immer man auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr moralisch beurteilen mag — die Ansichten hierüber gehen in unserem Volk weit auseinander [170] — es bleibt die Tatsache bestehen, daß der Verlöbnisbruch die Braut besonders schwer treffen muß, wenn sie vorher ihrem Bräutigam zu Liebe ihre Unschuld zum Opfer gebracht hat. Diese Tatsache können auch diejenigen nicht in Abrede stellen, die den Geschlechtsverkehr unter Verlobten für sittlich erlaubt halten; sie hängt schon mit der tiefgreifenden Bedeutung zusammen, die der Eintritt in das Geschlechtsleben für die Frau hat, und zwar ganz unabhängig davon, wie dieser moralisch gewertet wird.

Es ist aber fraglich, ob der Umstand, daß der Verlöbnisbruch eine von ihrem Bräutigam verführte jungfräuliche Braut so besonders hart treffen kann, für sich allein genügt, eine Beibehaltung des § 1300 BGB. zu rechtfertigen. Die Frage ist zu verneinen. Die der Braut angetane Unbill als solche ist mit Geld nicht wieder gut zu machen.

Demgegenüber könnte man einwenden, daß § 1300 BGB. nicht zuletzt als Strafvorschrift gegen Verlöbnisbruch gedacht ist. Es soll hier wenigstens der Bräutigam, der seine jungfräuliche Braut verführt hat, auch von Rechts wegen davon abgehalten werden,

[169] Worauf der ursprüngliche und verständige Sinn des Deflorationsanspruches wohl gegangen ist.

[170] So hat z. B. in bäuerlichen Kreisen der voreheliche Geschlechtsverkehr u. U. einen durchaus verständigen Sinn — will der Bauer seinen Hof nicht erbenlos lassen, muß er die Fruchtbarkeit der Frau bereits vor der Ehe feststellen — und wird dann nicht als unsittlich angesehen.

die Braut grundlos im Stich zu lassen. Er steht also, wenn auch in sehr gemilderter Form ideell gleichsam vor der alten Wahl: duc aut dota. Verwirft er diese erste Möglichkeit, so nimmt der Defloration sanspruch den Charakter einer Buße an wie der Genugtuungsanspruch — Art. 93 — des ZGB. von 1907, der nicht einmal voraussetzt, daß es zwischen den Verlobten zu geschlechtlichem Verkehr gekommen ist. Die schweizerische Regelung knüpft ebenso wie die unsrige an den Bruch des Verlöbnisses an. Während aber bei uns die Gestattung der Beiwohnung eine anspruchsbegründende Voraussetzung bildet, hat sie in der Schweiz nur die Bedeutung eines anspruchserhöhenden Umstandes.

Aber auch einen Bußanspruch zugunsten der verlassenen Braut halten wir nicht für gerechtfertigt. Zwar ist es nicht unbillig, den Bräutigam, der seine von ihm verführte Braut grundlos im Stich läßt, dafür einstehen zu lassen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß normalerweise eine Braut kaum auf den Gedanken kommen wird, gegen ihren Bräutigam deshalb gerichtlich vorzugehen, weil er sie hat sitzen lassen. Sie wird zur Geltendmachung eines Bußanspruches umso weniger geneigt sein, je echter ihr Empfinden ist. In der Tat klagen denn auch aus § 1300 BGB. hauptsächlich solche Mädchen, die einen Schutz am allerwenigsten verdienen [171]. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Braut auch im Falle der Verführung sich freiwillig hingegeben hat und ihr darum mit Rücksicht auf ihre mitverantwortliche Beteiligung ein Bußanspruch gegen ihren Verführer versagt werden muß. Ein solcher scheint vielmehr nur in den Fällen des § 825 BGB. gerechtfertigt, in den Fällen also, in denen der Bräutigam z. B. gewalttätig oder hinterlistig bei der Verführung vorgegangen ist. Hiergegen allerdings muß die Frau und also auch die Braut geschützt werden, nicht aber gegen Verführung schlechthin, zumal die Verführung der Frau durch den Mann eine ganz natürliche und normale Erscheinung ist.

Vermag auch die Tatsache, daß der Verlöbnisbruch die verführte Braut besonders hart treffen kann, die Beibehaltung des § 1300 BGB. nicht zu rechtfertigen, so könnte man doch zugunsten des § 1300 BGB. geltend machen, der verführten und danach verlassenen Braut hafte fortan der Makel der Bescholtenheit an, wofür in erster Linie der Bräutigam verantwortlich sei. Hat auch die Braut, die sich ihrem Bräutigam hingegeben hatte und von ihm nicht geheiratet wird, ihre Geschlechtsehre unwiederbringlich verloren (nach der

[171] Siehe die Ausführungen unten Seite 58 ff.

Vorstellung des BGB.), so bleibt doch die Frage, ob ihr nicht wegen der damit möglicherweise verbundenen Nachteile wie »gesellschaftliche Ächtung« und »verminderte Heiratsaussichten« ein Entschädigungsanspruch in Geld gerechterweise zuzubilligen ist.

Die angeführten Nachteile können jedoch heute nicht mehr als typische Folgen angesehen werden, die mit dem außerehelichen Verkehr für eine Frau verbunden wären. Daß ein Mädchen, das sich ihrem Verlobten hingegeben hat, darum an Gesellschaftsfähigkeit verliert, mochte früher zutreffen, ist jedoch heute fast nie der Fall. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß inzwischen die sogen. »bürgerliche Geschlechtsmoral« nicht zuletzt auch als eine verschleierte Nützlichkeitsethik erkannt ist, und sich heute kaum noch jemand durch sie gebunden fühlt. Daß die Zahl der unschuldigen Mädchen von einem gewissen Alter ab, äußerst gering ist, wird keineswegs nur von Verächtern des Weibes und Pessimisten angenommen, vielmehr ist jeder Einsichtige sich darüber im Klaren, daß gesunde unschuldige Mädchen heute fast nur noch unter ethisch sehr hochstehenden Menschen anzutreffen sind.

Angesichts dieser, weiten Kreisen unseres Volkes längst vertrauten Tatsache, die nicht zuletzt auch auf das immer mehr heraufgerückte Heiratsalter der Männer zurückzuführen ist, kann die Beibehaltung des § 1300 BGB. unseres Erachtens auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß die verlassene Braut, im Falle sie sich ihrem Bräutigam hingegeben hat, mit schwerwiegenden gesellschaftlichen Nachteilen zu rechnen habe.

Aus den gleichen Gründen kann auch heute nicht mehr behauptet werden, daß ein Mädchen, das sich während des Brautstandes ihrem Verlobten hingegeben hat, dadurch wesentlich an Heiratsaussichten verloren habe. Es läßt sich weder sagen, daß es einem defloriertem Mädchen wesentlich schwerer falle, einen Mann zu bekommen als einem noch jungfräulichen Mädchen, noch, daß etwa die Aussichten eines Mädchens, ihr Eheglück mit einem Manne ihrer Gesellschaftsschicht zu finden, sich zufolge stattgefundener Defloration in nennenswertem Maße verringerten.

In diesem Zusammenhang dürfte es von Interesse sein, daß sich auf Grund statistischen Materials nachweisen läßt, daß über die Hälfte der Frauen, die unehelich geboren haben, nach der Geburt einen anderen Mann als den Erzeuger ihres Kindes heiraten. Wenn aber die Heiratsaussichten der Frauen, die ein uneheliches Kind haben, wider Erwarten noch so groß sind, dann dürfte es wohl feststehen, daß diejenigen Frauen, bei denen die Beiwohnung ohne

Folgen geblieben ist, in der Regel normale Heiratsaussichten haben. Denn es ist nicht so sehr die mangelnde Jungfräulichkeit [172] als vielmehr das Vorhandensein eines Kindes, wodurch der Mann vor einer Heirat der Mutter mitunter zurückschreckt.

Die oben gemachte Angabe ist einer sozialstatistischen Untersuchung über die Lage des unehelichen Kindes entnommen [172]. Die Untersuchung umfaßte allerdings nur einen östlichen Vorort Berlins, der aber räumlich recht ausgedehnt und bevölkerungsmäßig für unsere Zwecke günstig ist: »Er umfaßt sowohl Orte mit rein industrieller Bevölkerung als auch ganz ländliche Gemeinden. Im Mittelpunkt liegt eine Stadt, die einer deutschen Mittelstadt entspricht [173]. Wir können daher wohl allgemein sagen, daß über 50 vom Hundert der unehelichen Mütter nach der Geburt des Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes heiraten. Diese Ziffer wurde mir von mehreren Amtsvormündern des Frankfurter Jugendamts auch immer wieder angegeben.

Zum Beweise dafür, daß vorehelicher Geschlechtsverkehr eine sehr häufige, nahezu normale Erscheinung ist, möchte ich noch bemerken, daß Erhebungen für das Land Sachsen während der Vor- und Nachkriegszeit ergeben haben, daß durchschnittlich 57 vom Hundert aller erstgeborenen Kinder in den ersten Monaten der Ehe geboren werden, also vorehelich erzeugt worden sind [174]. Für die übrigen Gebiete Deutschlands liegen derartige Erhebungen bisher nicht vor, doch kann man auch hier eine solche Ziffer annehmen, wie mir am Jugendamt Frankfurt am Main ausdrücklich bestätigt worden ist.

Die bisherigen Ausführungen hatten den typischen Fall des § 1300 BGB. (Verführung der jungfräulichen Braut) im Auge. Sie gelten erst recht für die auf Seite 53/54 unter *2* und 4 angeführten Fälle: Bedarf nicht einmal die verführte Jungfrau (Fall 1) des besonderen Schutzes des § 1300 BGB., dann noch viel weniger die Verführerin (Fall 2) oder gar die »defl orierte« Witwe bezw. geschiedene Frau (Fall 4).

Zusammenfassend gelangen wir zu dem Ergebnis, daß § 1300 BGB. seine Existenzberechtigung deshalb verloren hat, weil die der Braut zugefügte Unbill nicht durch Geld aufgewogen werden kann und einschneidende sonstige Nachteile, insbesondere eine Verringerung der Heiratsaussichten, in der Regel mit der Defloration als sol-

[172] Annemarie Wulff, Die uneheliche Mutter und ihr Kind. Lpz. 1935.
[173] Wulff S. 17.
[174] Wulff S. 66.

cher nicht verbunden sind[175]. Dies gilt allerdings nicht für die geschwängerte Braut (Fall 3), wie wir unten Seite 59 ff. darlegen.

Wer aber dennoch glaubt, daß aus Billigkeitsgründen auf § 1300 BGB. nicht verzichtet werden könnte, dem seien noch die Ausführungen eines Praktikers entgegengehalten. Er wird dann zumindest von der Fragwürdigkeit der in § 1300 BGB. getroffenen Regelung überzeugt sein[176]. Der uns hier interessierende Teil der Ausführungen lautet:

»Wer klagt denn heute aus § 1300 BGB. und warum wird aus § 1300 BGB. geklagt? In der überaus großen Mehrheit der Fälle (Ausnahmen sind natürlich immer vorhanden) sind Klägerinnen Mädchen, die den Wünschen ihrer früheren Verlobten auf mindestens halbem Wege entgegengekommen sind. Der Typ des jungen Mädchens, das auf einen gewissenlosen Verführer hereingefallen ist, erscheint nicht oder nur ganz selten vor Gericht. Diese jungen Mädchen tragen vielmehr ihr Leid und ihre Enttäuschung allein und hüten sich davor, die Vorgänge zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor fremden Anwälten und Zeugen zu machen; sie wollen vermeiden, daß all diese Dinge noch breit in der Öffentlichkeit verhandelt werden müssen. Die Mädchen, die einen Schutz noch am meisten verdienen, wollen und können diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Und warum wird aus § 1300 BGB. geklagt? Doch nicht, um das mißhandelte Recht wiederherzustellen, sondern meist um kleinlicher, häßlicher Rachegelüste willen. Den Klägerinnen kommt es nicht darauf an, wirklichen Ersatz für das ihnen zugefügte Unrecht (meist ist es sogar mehr als zweifelhaft, ob ihnen überhaupt ein Unrecht zugefügt ist) zu erlangen — einen solchen Ersatz kann ihnen auch der Beklagte nicht geben —, sondern einzig und allein darauf, den anderen Teil gründlich zu ärgern und zu schröpfen. So kommen dann die langen Aufstellungen zustande, in denen neben Rückgabe aller Geschenke, die im Laufe der Zeit gemacht worden sind, ganz gleich, ob sie noch etwas wert sind oder als Gebrauchsgegenstände längst verbraucht sind, neben Bezahlung jeder Schnitte und jeder Tasse Kaffee, die der Verlobte in den letzten Jahren bei der Braut erhalten hat, auch das Kranzgeld nach § 1300 BGB. gefordert wird.«

[175] Wir möchten ausdrücklich hervorheben, daß es uns nur auf die Beseitigung des überholten § 1300 BGB. ankommt, nicht etwa auch auf eine Beseitigung der §§ 825, 847 II, die auch für die Braut gelten.

[176] Es handelt sich um die Ausführungen von Landgerichtsrat Schröder in »Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht« 1935/36 S. 421/22.

II. Gewährung eines Anspruchs nur zugunsten der geschwängerten Braut.

Eine andere Frage ist es, ob man nicht wenigstens — nach dem Vorbilde der modernen nordischen Rechte[177], des ALR. und des Preußischen Gesetzes von 1854 — der geschwängerten Braut einen besonderen Entschädigungsanspruch wegen Nichtvermögensschadens gewähren sollte.

Diese Frage möchten wir bejahen, so daß wir also nicht alle bisher von § 1300 BGB. getroffenen Fälle außerhalb der rechtlichen Regelung gestellt haben wollen. Denn anders als die lediglich defl orierte, trägt die geschwängerte Braut Nachteile davon, die einen Anspruch, wie ihn § 1300 BGB. vorsieht, schon eher als gerechtfertigt erscheinen lassen: die Heiratsaussichten eines Mädchens sind bei Vorhandensein eines unehelichen Kindes allerdings wesentlich geringer, auch ist ihr Fortkommen dadurch meistens erschwert, was wohl beides keiner näheren Darlegung bedarf. Auch lassen sich die genannten Nachteile durch eine Geldzahlung wenigstens bis zu einem gewissen Grade wieder gut machen.

Schließlich ist es nicht mehr als recht und billig, daß der Bräutigam, der vom Verlöbnis grundlos zurücktritt (bezw. durch sein Verschulden seine Braut veranlaßt, ihrerseits das Verlöbnis aufzulösen), obschon die Braut durch ihn schwanger geworden ist, dafür einzustehen hat.

Das finnische Recht gibt, wie wir oben gesehen haben, der Braut auch dann den Anspruch, wenn der Rücktritt des Bräutigams zwar gerechtfertigt, aber nicht durch ihr Verschulden veranlaßt war. Insoweit möchten wir jedoch die finnische Regelung nicht übernehmen. Wir halten vielmehr einen Entschädigungsanspruch nur dann für gerechtfertigt, wenn dem Bräutigam daraus, daß er vom Verlöbnis noch zurücktritt, ein Vorwurf gemacht werden kann. Kommt das Verlöbnis ohne sein Verschulden zur Auflösung, so muß die Braut die etwa hiermit verbundenen Nachteile selbst tragen. Dies erscheint uns deshalb nicht unbillig, weil sie für die Folgen der Beiwohnung grundsätzlich mitverantwortlich ist.

Zu erwägen bleibt ferner die Frage, ob der hier vertretene Entschädigungsanspruch nur der unbescholtenen Braut gewährt werden sollte. Die Frage möchten wir nach dem Vorbilde der nordi-

---

[177] Die schwedische Regelung wurde 1920 geschaffen, die dänische 1922, die norwegische 1902 und die finnische 1929.

schen Rechte und im Gegensatz zum Preußischen Gesetz von 1854 (§ 6) verneinen, also Unbescholtenheit der Braut nicht zur Voraussetzung des zu gewährenden Anspruchs machen.

Wie wir bereits ausführten, geht § 1300 BGB. als typisch von dem Falle aus, daß eine Braut ihre Jungfräulichkeit dadurch verloren hat, daß sie sich ihrem Bräutigam während des Verlöbnisses hingegeben hat. § 1300 BGB. bezweckt also wesentlich nur den Schutz der jungfräulichen Braut gegen ihren Verführer. Hieraus erklärt sich, daß nur die bislang unbescholtene Braut den »Defloration sanspruch« aus § 1300 BGB. geltend machen kann.

Anders würde es sich mit der Vorschrift verhalten, für die wir hier eintreten und die nur der geschwängerten Braut einen besonderen Entschädigungsanspruch wegen Nichtvermögensschadens zubilligt. Denn diese Vorschrift soll die Braut nicht gegen Verlust ihrer Jungfräulichkeit schützen; sie verfolgt vielmehr lediglich den Zweck, den Bräutigam dann rechtlich stärker an die Braut zu binden, wenn die Vorwegnahme ehelicher Beziehungen zur Erzeugung eines Kindes geführt hat. Dann aber kann dem Umstand, daß die Braut bei Eingehung des Verlöbnisses ihre Jungfräulichkeit bereits verloren hat und insoweit »bescholten« ist, nicht die gleiche, durchlaufend negative Bedeutung zukommen wie in § 1300 BGB. Freilich wird er auch nicht einfach bedeutungslos. Er bleibt insoweit von Bedeutung, als er unter Umständen den Rücktritt des Bräutigams vom Verlöbnis zu rechtfertigen vermag. Damit würde aber auch für unseren Regelungsvorschlag eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung (Grundlosigkeit des Rücktritts) für die Braut entfallen.

Inwieweit ein Rücktritt des Bräutigams, der die Bescholtenheit seiner Braut als Anlaß zur Auflösung des Verlöbnisses nimmt, als gerechtfertigt anzuerkennen ist, hängt von den Umständen ab. Ein solcher Rücktritt ist jedenfalls dann nicht begründet, wenn der Bräutigam beim Abschluß desVerlöbnisses gewußt hatte, daß seine Braut nicht mehr unschuldig war. Der Bräutigam muß also in diesem Falle die von ihm geschwängerte Braut entschädigen, obschon sie bei Abschluß des Verlöbnisses bescholten war. Das gleiche muß gelten, wenn der Bräutigam von dem geschlechtlichen Vorleben seiner Braut erst nach Abschluß des Verlöbnisses Kenntnis erlangt, ihr aber vor Auflösung des Verlöbnisses verziehen hatte.

Es versteht sich, daß dies nicht die einzigen Fälle sind, in denen der Bräutigam die Bescholtenheit seiner Braut nicht zum Anlaß

nehmen darf, einseitig das Verlöbnis aufzulösen; ja, man kann sagen, daß nur in ganz besonders kraß gelagerten Fällen der Bräutigam aus dem geschlechtlichen Vorleben seiner Braut ein Rücktrittsrecht wird herleiten können: hierher würde es gehören, wenn der Bräutigam nach Abschluß des Verlöbnisses davon Kenntnis erlangte, daß seine Braut, bevor er sie kennenlernte, schon mit zahlreichen anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat. In einem solchen Falle würde den Bräutigam gewiß kein Vorwurf treffen, wollte er alsbald nach Kenntniserlangung dieser Tatsachen seinerseits vom Verlöbnis zurücktreten, mag er auch inzwischen schon mit seiner Braut geschlechtlich verkehrt haben und diese hierdurch schwanger geworden sein.

Zu prüfen bleibt ferner die Frage, ob der Braut ein Entschädigungsanspruch auch dann zustehen soll, wenn die Schwängerung v o r der Verlobung stattgefunden hat. Hiergegen erhebt sich vor allem das Bedenken, daß kein Anlaß besteht, die Braut in diesem Falle besser zu stellen als eine andere Geschwängerte, der gegenüber es auch nachträglich nicht zu einer Verlobung kommt. Würde man der Braut den Anspruch auch dann zubilligen, wenn die Zeugung der Verlobung vorausgegangen ist, so könnte sich der Erzeuger der Gefahr eines solchen Anspruchs einfach dadurch entziehen, daß er sich erst garnicht mit der Geschwängerten verlobt.

Hinzu kommt, daß die Hingabe während des Brautstandes nach allgemeiner Auffassung anders zu werten ist als eine Hingabe außerhalb jeglicher rechtlichen Bindung. Es verdient daher nur die Verlobte, die sich auf Grund des Eheversprechens hingibt, im Falle der Schwängerung erhöhten Schutz.

Beachtung verdient, daß in bäuerlichen Verhältnissen die Zeugung vielfach der Verlobung aus guten Gründen vorangeht (siehe Anmerkung [170]). Man könnte annehmen, daß in solchen Fällen nach der eben vertretenen Ansicht das Mädchen schutzlos bliebe. Dies trifft jedoch nicht zu. Denn die Hingabe seitens des Mädchens erfolgt hier unter einem Eheversprechen, bedingt durch den Eintritt einer Schwangerschaft, mit anderen Worten: die Partner sind in diesen Fällen bereits als verlobt zu betrachten, wenn auch nur unter der aufschiebenden Bedingung der Zeugung.

Schließlich ist noch zu erwägen, ob die geschwängerte Braut den Anspruch unabhängig davon haben soll, daß sie ein lebendes Kind zur Welt gebracht hat. Wie wir bereits oben ausgeführt haben, gewährte das ALR. den Anspruch nur dann, wenn die Geschwängerte ein Kind zur Welt gebracht hatte, das 24 Stunden überlebte. In die-

ser Beziehung möchten wir dem ALR. grundsätzlich folgen und nur von dem Vitalitätserfordernis des Kindes absehen. Denn die S. 59 f. genannten Gesichtspunkte, unter denen wir die Gewährung eines Anspruchs zugunsten der verlassenen, geschwängerten Braut für gerechtfertigt halten (Verringerung der Heiratsaussichten, Erschwerung des Fortkommens), treffen nur dann zu, wenn die Braut mit einem unehelichen Kind zurückbleibt, nicht aber dann, wenn es zu einer Fehl- oder Totgeburt gekommen ist [178].

Da es sich hier um die Ausgleichung eines Schadens handelt, der vorwiegend Nichtvermögensschaden ist, möchten wir die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung dem freien richterlichen Ermessen anheimstellen. Bei Bemessung der Entschädigung sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles, sowie die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Welche Punkte als typisch maßgeblich zu beachten sind, wurde schon früher ausgeführt.

Für nicht empfehlenswert halten wir die lettländische Regelung, die nach Art des ALR. der verführten und grundlos verlassenen Braut einfach die Rechte einer geschiedenen Frau des Bräutigams gewährt. Freilich würde die Braut hierdurch am besten geschützt. Es darf auf der anderen Seite aber nicht übersehen werden, daß dann die Gefahr besteht, daß der Bräutigam l e d i g bleibt oder sich entgegen seiner Neigung g e z w u n g e n sieht, seine Braut zu heiraten. Es liegt auf der Hand, daß eine Lösung, die derartige Gefahren in sich schließt, nicht empfohlen werden kann. Auch hat der Staat kein Interesse an Ehen, die unter Zwang geschlossen werden; tragen doch diese erfahrungsgemäß den Keim der Auflösung in sich.

---

[178] Nach § 1715 BGB. ist der Vater verpflichtet, der Mutter »die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.«

Dieser Anspruch steht nach Abs. II der Mutter auch dann zu, wenn sie ein totes Kind zur Welt gebracht hat, nicht aber im Falle einer Fehlgeburt. Wie die Motive überzeugend darlegen — s. M u g d a n IV S. 484 — wurde aus 2 Gründen von einer Entschädigung abgesehen:

1. sei es hier schwierig, die Empfängniszeit und damit die Person des Schwängerers festzustellen. Würde man dennoch der Geschwängerten einen Anspruch gewähren, würde man die exceptio plurium illusorisch machen;

2. verdienten die Fälle der Fehlgeburt keine Begünstigung.

Auf Grund der angestellten Erwägungen schlagen wir an Stelle des § 1300 BGB. folgende Bestimmung vor:

»Tritt der Verlobte von dem Verlöbnis ohne triftigen Grund zurück oder veranlaßt er durch sein Verschulden den Rücktritt der Braut, so kann diese, wenn sie während des Brautstandes durch ihn schwanger geworden ist und ein lebendes Kind geboren hat, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.«

Anhang.

Die in der Arbeit herangezogenen wichtigeren Gesetzesstellen im Wortlaut.

Kirchliche Rechte.

Kanonisches Recht.

Decretal. Greg. lib. IV. tit. I: De sponsalibus et matrimoniis, cap. XXX. (Gregor IX. anno 1236):

»Is, qui fidem dedit mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta, etsi in facie Ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia, licet praesumptum primum matrimonium videatur, contra praesumptionem tamen huiusmodi non est probatio admittenda. Ex quo sequitur, quod nec verum, nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsecutum.«

Decretal. Greg. lib. V. tit. 16. cap. I, II (Corpus Iuris Canonici von 1580):

cap. I: »Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam, dormitque cum ea, dotabit eam, et habebit uxorem. Si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam iuxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.«

cap. II: »Pervenit ad nos, quod Felix quandam virginem stupro decepit: quod si verum est, quamvis esset de lege poena plestendus, nos aliquatenus legis duritiem mollientes, hoc modo disponimus, ut aut, quam stupravit, uxorem habeat: aut si renuendum putaverit, corporaliter castigatur, excummunicatusque. in monasterio, in quo agat poenitentiam, detrudatur, de quo nulla sit egrediendi sine praeceptione licentia.«

Can. 1017 § 3 (Codex Iuris Canonici von 1917):

»At ex matrimonie promissione, licet valida sit nec ulla iusta causa ab eadem implenda excuset, non datur actio ad petendam matrimonii celebrationem; datur tamen ad reparationem damnorum, si qua debeatur.«

Protestantisches Recht.

Nach protestantischem Recht wurde eine unbedingt und öffentlich geschlossene Verlobung bereits als Abschluß der Ehe gewertet, während das heimliche Verlöbnis erst durch copula carnalis in eine Ehe überging.

Deutsche Rechte.

Reichsrecht.

§ 1300 Abs. I BGB.: »Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.«

§ 825 BGB.: »Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

§ 847 BGB.: »Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.«

§ 1715 Abs. I und II BGB.: »Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.«

Österreich.

§ 45 AbGB. von 1811: »Ein Eheverlöbnis, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist.«

§ 46 AbGB.: »Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritt zu leiden beweisen kann.«

§ 1328 AbGB. (alte Fassung): »Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen in dem 3. Hauptstück des 1. Teiles festgesetzten Vaterpflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen oder als eine schwere Polizeiübertretung bestraft werde, enthält das Gesetz.«

§ 1328 AbGB. (neue Fassung): »Wer eine Frauensperson durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohungen oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, hat den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.«

§ 506 StGB. von 1852: »Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.«

Gemeines Recht.

Gewohnheitsrechtlicher Anspruch der verführten Jungfrau oder Witwe auf Heirat oder Ausstattung.

Hessen (Großherzogtum).

Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 (»Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen«. Reg. Bl. von 1821 Nr. 15): »Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken, oder zu überführen, findet auch wegen früherer, noch nicht anhängiger Fälle, nicht mehr Statt; es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig, als auf Privatsatisfaction und Kostenvergütung fernerhin zulässig.«

Preußen.

ALR. von 1794 II, 1 § 1016: »In der Regel kann jede Geschwängerte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Tauf-Kosten, ingleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern.«

ALR. II, 1 § 1024: »Der Einwand, daß die Geschwächte auch Andern den Beischlaf gestattet habe, befreiet den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung.«

ALR. II, 1 § 1025: »Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, können selbst auf diese geringe Entschädigung keinen Anspruch machen.«

ALR. II, 1 § 1026: »Ein Gleiches gilt von solchen, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen.«

ALR. II, 1 § 1028: »Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Beischlafe verleitet haben, können diese geringe Art der Entschädigung nur alsdann fordern, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil, aus eignen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind.«

ALR. II, 1 § 1029: »Mit dieser Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorhin außer der Ehe geschwängert worden.«

ALR. II, 1 § 1031: »Desgleichen diejenigen, welche sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind.«

ALR. II, 1 § 1032: »Wer aber eine unbescholtene ledige Weibsperson außer der Ehe schwängert, der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden.«

ALR. II, 1 § 1033: »Wittwen werden, in ähnlichen Fällen, den Jungfrauen gleich geachtet.«

ALR. II, 1 § 1034: »Auch geschiedene Frauen haben gleiche Rechte, wenn sie nicht begangenen Ehebruchs halber geschieden worden.«

ALR. II, 1 § 1035: »Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen: So muß derselbe von dem Richter, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, ernstlich aufgefordert und angemahnet werden, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen.«

ALR. II, 1 § 1037: »Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben, beigelegt werden.«

ALR. II, 1 § 1038: »Dieser Rechte soll sie sich im bürgerlichen Leben, und bey allen Verhandlungen desselben, wirklich zu erfreuen haben.«

ALR. II, 1 § 1039: »Auch sind ihr, zu ihrer Abfindung, die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen, oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen.«

ALR. II, 1 § 1040: »Ob diese Strafen nach § 785 auf den Vierten, oder nach § 786 nur auf den Sechsten Theil zu bestimmen, bleibt nach Bewandniss der Umstände eines jeden Falles, der mehrern oder mindern von dem Verführer gebrauchten Arglist, der Größe seines Vermögens, und des Standes der Geschwächten, richterlichem Ermessen vorbehalten.«

ALR. II, 1 § 1059: »Alle obigen Vorschriften (§ 1041 — 1058) gelten nur in dem Falle, wenn der Geschwächten das Ehehinderniss unbekannt gewesen.«

ALR. II, 1 § 1060: »Hat sie aber dasselbe gewußt, oder ist ihr insonderheit bekannt gewesen, daß der Schwängerer unter Ältern, Vormündern, oder andern Personen stehe, ohne deren Consens er keine gültige Ehe schließen kann, so muß sie mit einer bloßen Abfindung sich begüngen.«

ALR. II, 1 § 1061: »Ein Gleiches findet Statt, wenn die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen ist, und der Schwängerer die Geschwächte nicht heirathen will.«

ALR. II, 1 § 1062: »Ferner, wenn kein lebendiges Kind aus dem Beischlafe zur Welt geboren worden.«

ALR. II, 1 § 1063: »Ist die Frucht in der Geburt, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben; so kann die Geschwächte ebenfalls nur Abfindung fordern.«

ALR. II, 1 § 1065: »Die Ausstattung muß in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden.«

ALR. II, 1 § 1066: »Insonderheit ist bey dieser Bestimmung darauf zu sehen, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden.«

ALR. II, 1 § 1067: »Ist nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muß: so ist sie höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehen.«

ALR. II, 1 § 1068: »Mit einer geringeren Ausstattung muß die Geschwächte sich begnügen, wenn aus dem Beischlafe zwar eine Schwangerschaft erfolgt, aber kein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist.«

ALR. II, 1 § 1069: »Auch die höchste Ausstattung darf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafe nicht übersteigen.«

ALR. II, 2 § 619: »Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchen, nach diesen Grundsätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehreren Mannspersonen zugehalten: so hängt es von dem nach den Umständen sich richtenden Befunde des Vormünders ab, welchen derselben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten, zuerst in Anspruch nehmen wolle.«

ALR. II, 2 § 628: »Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend: so geht diese Pflicht auf die Großältern von väterlicher Seite über.«

ALR. II, 2 § 629: »Erst in deren Ermangelung, oder bey deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Großältern dazu verpflichtet.«

Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzessammlung von 1854 Seite 193).

§ 2: »Eine während ihres Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr eine nach den Bestimmungen der §§ 786—808 Thl. II Tit. 1 des ALR. abzumessende Abfindung oder Verpflegung zugesprochen werde.«

§ 6: »Die Bestimmung des § 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von 14 bis 16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist. Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniss vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.«

§ 9: Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§ 1—7 bestimmte Entschädigung niemals Anspruch machen und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte

1. während der Conceptionszeit (§ 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder

2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie

a) für die Gestattung des Beischlafs Zahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
c) schon früher außer der Ehe von einem Andern, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
e) wenn sie den angeblichen Schwängerer welcher jünger als sie und noch nicht volle Zwanzig Jahr alt ist, zum Beischlaf verführt hat.

Sachsen (Königreich).

§ 1551 BGB. von 1863: »Wer mit einer unverheirateten Frauensperson den Beischlaf vollzieht, ist verpflichtet, im Falle er die Frauensperson nicht ehelichen will oder kann, derselben eine mit Rücksicht auf deren Stand und auf die Vermögensverhältnisse des Beischläfers nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung zu geben. Es ist gleich, ob der Beischlaf eine Schwängerung zur Folge hatte oder nicht.«

§ 1552 BGB: »Entschädigung kann nicht verlangt werden, wenn die Frauensperson von der Unzucht ein Gewerbe gemacht, oder sich vor oder nach dem Beischlaf einem anderen preisgegeben, wenn sie sich vor dem

Beischlaf für denselben eine Belohnung ausbedungen, wenn sie sich, bevor der Beischläfer die Verehelichung mit ihr verweigert, mit einem anderen verehelicht, wenn sie sich wissentlich mit einem Ehemann, oder mit einem solchen Manne, welchen sie der nahen Verwandtschaft halber nicht heiraten darf, eingelassen hat, oder wenn sie das Anerbieten des Beischläfers, sie zu heiraten, ohne Grund ausschlägt.«

Sachsen-Meiningen (Herzogtum).

Art. 1 des Gesetzes vom 9. September 1844, die aus unehelichen Schwächungen entstehenden Privatansprüche und Rechte betreffend. Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthume Sachsen-Meiningen. Bd. VII Nr. 38 S. 277: »Die gesetzlichen Ansprüche einer Geschwächten an den Stuprator bestehen:

1. in einem Beitrag zu den Kosten der Niederkunft, des Wochenbetts und der Taufe (Art. 2);

2. in Gewährung einer Ausstattung in den in Art. 4 bezeichneten Fällen.

Dagegen erwächst aus dem unehelichen Beischlaf weder ein Anspruch auf Heirath, noch auf eine Abfindung wegen Defloration (Verlust des Kranzes).«

Art. 4: »Eine Ausstattung hat die Geschwächte nur dann zu fordern, wenn dem Stuprator

a) Entführung in den Fällen der Art. 148 und 149 des StGB.,
b) Nothzucht (Art. 157 — 159),
c) Unzucht mit ihr im bewußtlosen Zustande (Art. 160),
d) Verführung oder Mißbrauch zur Unzucht (Art. 266, 304) oder
e) betrügliche Verleitung zu einer ungültigen Ehe (Art. 221 und 263)

zur Last fällt, sie selbst aber unbescholten und zur Zeit der verübten That ledigen Standes ist, es sei Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Frau.

Zur Begründung des Anspruchs auf Ausstattung ist nicht erforderlich, daß durch den unehelichen Beischlaf auch eine Schwängerung erfolgt sei.«

Art. 5: »Die Ausstattung beträgt je nach dem Stande und Vermögen der Geschwächten und dem gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögen des Stuprators dreißig bis fünfhundert Gulden, und ist sogleich zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob die Geschwächte sich jetzt verheirathen will oder nicht.«

Württemberg (Königreich).

Art. 28 Abs. I des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen. Reg. Bl. 1839. Nr. 47: »Einer Geschwächten bleibt die Klage auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte vorbehalten.«

Gesetz vom 21. Mai 1586: »So aber eine ledige Mannsperson eine unverleumbte Weibesperson, ledigen oder Wittwenstandes, mit was Mittel das gleich geschehe, zum Falle brächte, alsdann solle er, der Mann, vierzehen Tage lang im Thurne mit Wasser und Brode gespeiset, darzu dem Weibe, so sie eine Jungfrau gewesen, um der Verfällung oder beraubter Jungferschaft willen auf schleunige Erkänntniss eines Gerichts selbiger Enden, das Kränzlein zu bezahlen schuldig erkannt, und ohne verzügliche Verlängerung darzu angehalten, Sie das Weib, aber acht Tage lang in gewohnlicher Weibergefängniss gestrafet werden; es wäre dann Sache, daß sich lauter erfünde, daß sie dem Manne zu solchem unordentlichen Beischlafen selbsten Ursache gegeben, außer welcher dise Unthat sonsten vermuthlich wohl verblieben wäre, alsdann sie mit gleicher Strafe der vierzehen Tage angesehen werden solle.«

Ausländische Rechte.

Dänemark.

§ 2 des Gesetzes über die Eingehung und Auflösung der Ehe vom 30. Juni 1922: »Schwängert ein Mann seine Verlobte und wird die Verlobung darauf wegen seines überwiegenden Verschuldens aufgehoben, so soll er ihr eine angemessene Entschädigung für die dadurch verursachte Störung ihrer Stellung und ihrer Beziehungen zahlen.«

§ 3 Abs. II: »Ebensowenig kann ein Mann auf Erstattung nach § 2 belangt werden, wenn er bei der Beiwohnung noch nicht 21 Jahre alt war.«

England.

Common Law. The action for breach of promise of marriage gewährt der verführten Braut unter dem Gesichtspunkt des Verlöbnisbruches eine Entschädigung für immateriellen Schaden.

Finnland.

§ 9 des Ehegesetzes nebst Einführungsgesetz vom 13. Juni 1929. (Bergmann Nachtrag 1929 Seite 86.): »Hat der Mann seine Verlobte geschwängert und wird die Verlobung später gelöst, so ist er verpflichtet, ihr eine billige Entschädigung zu leisten, wenn sie keine Schuld an der Lösung des Verlöbnisses trifft. Wird die Verlobung durch Tod des Mannes gelöst, so kann der Frau, wenn ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt, gleichfalls eine solche Entschädigung bewilligt werden, jedoch nicht mehr, als der Hälfte der vorhandenen Hinterlassenschaft entspricht.«

Frankreich.

Art. 1382 Code civil von 1804: »Tout fait quelconque de l'homme, qui cause a autui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.«

Art. 340 Abs. I (alte Fassung): »La recherche de la paternité est interdite.«

Lettland.

Art. 158 des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts von 1864 (Bergmann II Seite 301): »Der Beischlaf unter Verlobten berechtigt die verführte Braut, auf Vollziehung der Ehe zu klagen. Wenn eine solche Klage für begründet befunden und auf Vollziehung der Ehe erkannt worden ist, der Bräutigam aber dessen ungeachtet binnen drei Monaten nicht zur Trauung schreitet, so ist die Braut auf ihren Antrag hin, von der zuständigen gerichtlichen Behörde für die geschiedene Ehefrau des Verlobten zu erklären und ihr anheimzustellen, ihre Rechte als solche bei dem zuständigen Gericht geltend zu machen.«

Art. 159: »Wenn jemand eine Jungfrau unter dem ausdrücklichen Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet, so ist die Verführte zu derselben Klage wie eine verführte Braut (Art. 158) berechtigt. Dieses Recht fällt jedoch weg, wenn die Klägerin auch mit anderen in ähnlichem, unerlaubtem Verhältnisse gestanden, desgleichen, wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafs noch nicht großjährig und die Klägerin viel älter war als er. Witwen steht ein solches Klagerecht nicht zu.«

Norwegen.

§ 210 des Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches vom 22. Mai 1902: »Mit Gefängnis bis zu 4 Monaten wird bestraft, wer entweder ohne gültigen Grund sich weigert, mit einer Frau die Ehe einzugehen, die sich nach seinem vollendeten 21. Lebensjahr unter offenkundigem Verlöbnis oder im Vertrauen auf ein gegebenes Eheversprechen von ihm hat schwängern lassen, oder wer selbst vorsätzlich ein Ehehindernis gegenüber einer solchen Frau hervorgerufen hat.

Ist ein Jahr nach der Niederkunft vergangen, ohne daß die Ehe geschlossen ist, so wird dies in jedem Falle als Weigerung angesehen.

Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verletzten ein.«

§ 19 des Verkündungsgesetzes zum Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902: »Hat jemand strafbarerweise einen andern am Körper oder an der Gesundheit geschadet oder seine Freiheit verletzt, so muß er dem Verletzten sowohl Ersatz für den erlittenen Schaden als auch für den Verlust im künftigen Erwerb leisten, wie es das Gericht unter Berücksichtigung der Schuld und der übrigen Umstände für billig befindet.

Ist die Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen, dann kann das Gericht außerdem dem Schuldigen auflegen, an den Verletzten eine billigem Ermessen entsprechende Geldsumme als Genugtuung für die durch die Handlung erlittene Unbill zu zahlen.«

Rumänien.

Art. 1025 des Codul civil von 1865 = Art. 1382 Code civil.

Schweden.

Kap. 1 § 3 I des Gesetzes über das Eherecht vom 11. Juni 1920: »Falls Kinder im Verlöbnis erzeugt werden, das Verlöbnis aber gelöst wird und die Schuld hieran hauptsächlich den Mann trifft, hat er der Frau angemessenen Schadensersatz zu gewähren. Die Zahlung eines solchen Schadensersatzes kann als auf einmal oder terminweise festgesetzt werden.«

§ 4 Abs. II: »War der Mann in dem in § 3 1. Stück vorgesehenen Falle bei der Zeugung unter 18 Jahren, ist er zum Schadensersatz nicht weiter verpflichtet als wenn ein Kind nicht erzeugt worden wäre.«

§ 6: »Wird ein Kind im Verlöbnis erzeugt oder gehen die Eltern nach Zeugung des Kindes ein Verlöbnis miteinander ein und wird darauf das Verlöbnis durch den Tod des Mannes gelöst, ist der Frau, falls sie eines Unterhalts bedarf, und sofern sie binnen sechs Monaten nach dem Todesfalle ihre Ansprüche bei den Nachlaßberechtigten oder beim Gericht oder beim Richter geltend macht, ein angemessener Anteil an dem Nachlaß des Mannes, jedoch nicht über die Hälfte desselben, zu gewähren.«

Schweiz.

Art. 93 Abs. I ZGB.: »Erleidet durch den Verlöbnisbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld des anderen Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.«

Art. 318: »Hat der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen, hat er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht, oder ist sie zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen, so kann ihr der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.«

Lebenslauf.

Am 17. November 1905 wurde ich, Hans Dombrowski, als Sohn des Ingenieurs Albert Dombrowski und seiner Ehefrau Helene Dombrowski, geb. Ritschewald in Sorau (Niederlausitz) geboren. Nach bestandener Reifeprüfung an der Städtischen Oberrealschule in Beuthen (Oberschlesien) zu Ostern 1926 begann ich an der Universität in Breslau Rechtswissenschaft zu studieren. Nach längerer Unterbrechung setzte ich mein Studium in Freiburg im Breisgau, München und Frankfurt am Main fort. In Frankfurt am Main bestand ich 1934 beim Oberlandesgericht die erste juristische Staatsprüfung. Seit 1936 bin ich im Buchhandel tätig.